

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 28. Oktober 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-355
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 35-1.19.14-242/04

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1143

Antragsteller:

Lindner Aktiengesellschaft
Bahnhofstraße 29
94424 Arnstorf

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "Lindner Typ LVT G 30-2"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Geltungsdauer bis:

30. Juni 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und neun Anlagen mit 30 Seiten.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-1143 vom 1. Juli 1997, verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 25. Mai 2004.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "Lindner Typ LVT G30-2" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist wahlweise aus Scheiben, einem Rahmen aus Stahlblechprofilen, den Glasspannprofilen aus Stahlblech (als Glashalterungen), den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).
- Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige örtliche Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall.
- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in Trennwände vom Typ "Lindner LVT F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2², gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-3183/4729-MPA BS vom 30.05.2003, in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplanung, wahlweise aus:
- 19 mm dicken melaminharzbeschichteten Holzspanplatten nach DIN 68763³ oder
 - 0,75 mm dicken Metallschalen mit eingeklebten, ≥ 12,5 mm dicken Gipskarton-Feuerschutzplatten
- von mindestens 8,9 cm bzw. 11,4 cm Wanddicke und maximal 3500 mm Wandhöhe einzubauen.
- Die Trennwand vom Typ "Lindner LVT F30" darf gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-3183/4729-MPA BS vom 30.05.2003 im oberen Bereich mit einer sog. Trennwandschürze ausgeführt werden. Die maximale Höhe dieser Trennwandschürze darf 1000 mm betragen, sofern eine Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung angeschlossen wird. Die maximale Höhe der Trennwand, einschließlich Schürze, darf 4500 mm betragen.
- 1.2.3 Die zulässige Größe der Brandschutzverglasung beträgt maximal ca. 2522 mm x 1240 mm (Breite x Höhe).
- 1.2.4 Mehrere Brandschutzverglasungen dürfen nebeneinander zu einem einreihigen Fensterband angeordnet werden.
- 1.2.5 Die zulässige Größe der Scheiben beträgt maximal 2000 mm x 1000 mm. Die Scheiben dürfen ab einer Seitenlänge > 1000 mm nur im Querformat angeordnet werden. Bei Ver-

1	DIN 4102-13:	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1990)
2	DIN 4102-2:	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe September 1977)
3	DIN 68763:1990-09	Spanplatten - Flachpressplatten für das Bauwesen - Begriffe, Anforderungen, Prüfung, Überwachung



wendung von 10 mm dicken "BI-FireStop"-Scheiben beträgt die zulässige Größe der Scheiben maximal 810 mm x 1000 mm. Diese Scheiben dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden. Bei Verwendung von Scheiben der Typen "SGG Contraflam 30 N2 ISO" bzw. "SGG FEWADUR 3014" dürfen die maximalen Scheibenabmessungen 2522 mm x 1240 mm – wahlweise im Hoch- oder Querformat - betragen.

Die Scheiben vom Typ "BI-FireStop" dürfen außer der Abdeckung durch Anschläge und Glashalteleisten an ihren Rändern keine weiteren Abdeckungen (wie z. B. vor- oder aufgesetzte Sprossen oder andere Zierleisten) erhalten.

- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 unabhängig von der Brandbeanspruchung.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Scheiben zu verwenden:

- 2.1.1.1 Einfachscheiben aus mindestens 10 mm oder mindestens 15 mm dickem Glas vom Typ "BI-FireStop" der Firma BGT Bischoff Glastechnik, Bretten. Die Scheiben müssen vorgespannt sein und bezüglich ihrer Eigenschaften den Scheiben entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden⁴.
- 2.1.1.2 Drahtspiegelglasscheiben nach DIN 1249-4⁵, die an jeder Stelle mindestens 7 mm dick sind, deren Maschenweite der mittig angeordneten und punktverschweißten Drahteinlage ca. 12,5 mm und deren Einzeldurchmesser der Drahteinlage 0,5 mm bzw. 0,6 mm betragen muss.
- 2.1.1.3 Mindestens 20 mm dicke Isolierglasscheiben gemäß DIN 1286-1⁶, die aus einer Drahtspiegelglasscheibe nach DIN 1249-4⁴, die an jeder Stelle mindestens 7 mm dick ist, deren Maschenweite der mittig angeordneten und punktverschweißten Drahteinlage ca. 12,5 mm und deren Einzeldurchmesser der Drahteinlage 0,5 mm bzw. 0,6 mm betragen muss, und einer Gegenscheibe aus Einscheiben-Sicherheitsglas nach DIN 1249-12⁷, die an jeder Stelle mindestens 4 mm dick ist, herzustellen sind.
- 2.1.1.4 Wahlweise dürfen folgende Verbund- bzw. Isolierverbundglasscheiben der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN (INTERNATIONAL) AG, Bern (CH) oder der Firma FEWA Glastechnik GmbH, Neuwied verwendet werden:
 - Verbundglasscheibe "SGG CONTRAFLAM 30 N2" gemäß Anlage 8.1 oder
 - Verbundglasscheibe "SGG CONTRAFLAM 30 N2 ISO" gemäß Anlage 8.1 oder
 - Verbundglasscheibe "FEWADUR 3014-1" gemäß Anlage 8.2 oder



4 Die chemische Zusammensetzung, die physikalischen Eigenschaften und die Angaben zur Herstellung der Scheiben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

5 DIN 1249-4: Flachglas im Bauwesen; Gussglas; Begriff, Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe)

6 DIN 1286-1: Mehrscheiben-Isolierglas; luftgefüllt; Zeitstandverhalten

7 DIN 1249-12:1990-09 Flachglas im Bauwesen; Einscheiben-Sicherheitsglas; Begriff, Maße, Bearbeitung, Anforderungen

- Isolierverbundglasscheibe "FEWADUR 3014-2"
gemäß Anlage 8.3 oder
- Verbundglasscheibe "FEWADUR 3020-1"
gemäß Anlage 8.4

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Die Brandschutzverglasung wird direkt in die Öffnung der Trennwand vom Typ "Lindner LVT F30" nach Abschnitt 1.2.2 eingesetzt und der Rahmen durch die Trennwandprofile gebildet (s. Anlagen 3 bis 7).

2.1.2.2 Für den obere Abschluss der Brandschutzverglasung ist ein 1,5 mm dickes, sogenanntes U-förmiges Deckenprofil aus verzinktem Stahlblech der Stahlsorte DX51D nach DIN EN 10142⁸ oder der Stahlsorte DC01 nach DIN EN 10130⁹ zu verwenden, in welches wahlweise zur Aufnahme der Glashalteleisten ein 1,5 mm dickes, sogenanntes Einhängeprofil aus verzinktem Stahlblech der Stahlsorte DX51D nach DIN EN 10142⁸ anzuordnen ist.

Bei diesen Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind nach DIN 4103-1¹⁰ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 2) zu führen (s. Abschnitt 3).

2.1.2.3 Als Glashalteleisten sind 1 mm dicke sogenannte Einspannwinkel aus verzinktem Stahlblech der Stahlsorte DX51D nach DIN EN 10142⁸ oder DC01 nach DIN EN 10130 (s. Anlagen 4.3, 5 und 6) oder 1,0 mm dicke sogenannte Einspann- bzw. 1,5 mm dicke sogenannte Spannprofile aus verzinktem Stahlblech der Stahlsorte DX51D nach DIN EN 10142⁸ zu verwenden (s. Anlagen 3.1, 3.3, 3.5 bis 3.7 bis 7).

2.1.2.4 Die Glashalteleisten dürfen mit einem Abdeckprofil aus Aluminium der Legierung EN AW-6060 nach DIN EN 12020¹¹ bekleiden werden (s. Anlagen 3 bis 11).

2.1.3 Dichtungen

2.1.3.1 In alle seitlichen Fugen zwischen der Scheibe und den Glaseinspannprofilen bzw. den Einspannwinkeln sind ≤ 3 mm dicke Dichtungstreifen vom Typ "Kerfix 2000 Papier" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-3074/3439-MPA BS einzulegen.

Wahlweise dürfen diese Fugen auch mit schwerentflammbarem (Baustoffklasse DIN 4102-B1)¹² Silikon verschlossen werden (s. Anlage 4.5).

2.1.3.2 In alle seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und dem Abdeckprofil nach Abschnitt 2.1.3 sind umlaufend mindestens schwerentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B1)¹² Dichtungsprofile (sogenannte Lippendichtungen) oder Silikon-Abdichtungen anzuordnen (s. Anlagen 3.1 bis 4.4 und 5.1 bis 7.2). Bei Verwendung von Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.4 dürfen diese Dichtungen mindestens normalentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B2)¹² sein.

2.1.3.3 Beim Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile ist zwischen dem Deckenprofil nach Abschnitt 2.1.2.2 bzw. dem Anschlussprofil der Brandschutzverglasung und dem angrenzenden Massivbauteil ein 3 mm dickes und 45 mm breites schwerentflammbares Dichtungsband vom Typ "Vitolen111-G TWB B1" gemäß allgemeinem bau-

8	DIN EN 10142:2000-07	Kontinuierlich feuerverzinktes Band und Blech aus weichen Stählen zum Kaltumformen; Technische Lieferbedingungen
9	DIN EN 10130:2004-10	Kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus weichen Stählen zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen
10	DIN 4103-1:1984-07	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
11	DIN EN 12020-1:2001-07	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063 - Teil 1: Technische Lieferbedingungen
12	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



aufsichtlichen Prüfzeugnis P-MPA-E-01-635 anzuordnen (s. Anlagen 3.3 bis 3.5 und 6.1 bis 6.4).

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Bauteilen müssen geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1

Jede Scheibe vom Typ "BI-FireStop" und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die für den Zulassungsgegenstand zu verwendenden "BI-FireStop"-Scheiben müssen mit einem Ätzstempel oder dauerhafter Einbrennfarbe mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

- Name des Herstellers der Scheibe
- Bezeichnung: "BI-FireStop"
- Dicke: ... mm

Außerdem muss jede Scheibe einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Scheibe vom Typ "BI-FireStop"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-588
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Dicke der Scheibe: mm
- Größe: mm x mm
- Herstellungsjahr:
- Vermerk: "Scheibe nicht nachschneiden!"

2.2.2.2 Kennzeichnung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.4

Jede Scheibe nach Abschnitt 2.1.1.4 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die für den Zulassungsgegenstand bzw. zur Herstellung der Scheiben zu verwendenden Verbundglasscheiben müssen mit einem Ätz- oder Einbrennstempel gekennzeichnet sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Name des Herstellers der Scheibe
- Bezeichnung: "SGG CONTRAFLAM 30 N2" bzw.



"FEWADUR 3014-1 bzw.

"FEWADUR 3014-2" bzw.

"FEWADUR 3020-1"

Außerdem muss jede Scheibe einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Verbund- bzw. Isolierverbundglasscheibe

"SGG CONTRAFLAM 30 N2" bzw.

"SGG CONTRAFLAM 30 N2 ISO" bzw.

"FEWADUR 3014-1" bzw.

"FEWADUR 3014-2" bzw.

"FEWADUR 3020-1"

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit

- Name des Herstellers

- Zulassungsnummer:

Z-19.14-1201 (für "SGG CONTRAFLAM 30 N2" und
"SGG CONTRAFLAM 30 N2 ISO")

Z-19.14-1512 (für "FEWADUR 3014-1" und "FEWADUR 3014-2" und
"FEWADUR 3020-1")

- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle

- Herstellwerk

- Dicke der Scheibe: mm

- Größe: mm x mm

- Herstellungsjahr:

- Vermerk: "Scheiben nicht nachschneiden!"

2.2.2.3 Kennzeichnung der Scheiben nach den Abschnitten 2.1.1.2 und 2.1.1.3 und der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.4 und 2.1.3

Die Scheiben nach den Abschnitten 2.1.1.2 und 2.1.1.3 und die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.3 und 2.1.3 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.2.2.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingeprägt enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "Lindner Typ LVT G30-2"
der Feuerwiderstandsklasse G 30

- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)

- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller

- Zulassungsnummer: Z-19.14-1143

- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlage 1).



2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.2 und 2.1.2.3 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204 (1991-08) nachzuweisen.

Für die Scheiben nach den Abschnitten 2.1.1.2 und 2.1.1.3 und die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.4 und 2.1.3 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.2.2 und 2.1.2.3 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung

3.1 Entwurf

Mehrere Brandschutzverglasungen dürfen seitlich nebeneinander zu einem einreihigen Fensterband angeordnet werden.

Die Mittelpfosten sind entsprechend den Anlagen 7.1 und 7.2 auszubilden und müssen über die gesamte Höhe der Trennwand ungestoßen durchlaufen und am Sturz des angrenzenden Massivbauteils gemäß den Anlagen 7.1 oder 7.2 bzw. 15.1 oder 15.2 befestigt werden. Wahlweise darf der ungestoßen durchlaufende Mittelpfosten auch an der Trennwandschürze gemäß den Anlagen 3.6 bis 3.8 befestigt werden (s. auch Abschnitt 3.2).



3.2 Bemessung

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Die Pfosten- und Riegelprofile der Trennwand im Anschlussbereich an die Brandschutzverglasung sind gegebenenfalls entsprechend den statischen Erfordernissen zu verstärken.

Bei diesen - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind nach DIN 4103-1¹⁰ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 2) zu führen bzw. den gutachterlichen Stellungnahmen Nr. S-WUE 980544 vom 14.12.1998 bzw. vom 27.01.1999 und S-WUE 020309 vom 29.04.2003 bzw. Nr. S-WUE 040573 (Anschluss an die Trennwandschürze) vom 31.01.2005 der LGA Bayern, Prüfamts für Baustatik der Zweigstelle Würzburg, zu entnehmen.

Danach sind z. B. für die Ausführung der Brandschutzverglasung als einreihiges Fensterband mit einer Einbauhöhe von 1800 mm bei Verwendung von Profilen mit $h_p = 82$ mm und einer Höhe der Trennwand von 3000 mm, Pfostenabstände von 1475 mm im Einbaubereich 2 nachgewiesen.

Bei nebeneinander angeordneten Brandschutzverglasungen sind Mittelpfosten entsprechend Abschnitt 3.1 anzuordnen. Die horizontalen Rahmenprofile sind mit den Mittelpfosten unter Verwendung von Sechskantschrauben zu verbinden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau der Brandschutzverglasung

4.2.1 Die Brandschutzverglasung wird direkt in eine Öffnung der Trennwand vom Typ "Lindner LVT F30" eingebaut. In die Hohlräume der angrenzenden Trennwandprofile ist entsprechend den Anlagen 4.3, 4.4, 6.2, 6.3 und 7 je eine Lage aus 12,5 mm dicken nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹² Gipskarton-Feuerschutzplattenstreifen (GKF) nach DIN 18180¹³ anzuordnen.

Für den oberen Anschluss der Brandschutzverglasung an die angrenzenden Bauteile ist ein sogenanntes Deckenprofil gemäß Abschnitt 2.1.2.2 zu verwenden, in welchem zur Aufnahme der Glashalteleisten wahlweise ein sogenanntes Einhängeprofil gemäß Abschnitt 2.1.2.2 durch Schrauben zu befestigen ist (s. Anlage 3). Die Deckenprofile sind mit Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss, zu dämmen.

13 DIN 18180: 1989-09 Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung

Der seitliche Anschluss ist gemäß den Anlagen 6.1 bis 6.4 auszuführen und der untere Anschluss gemäß den Anlagen 4.1 bis 4.5.

- 4.2.2 Als Glashalteleisten sind im Bereich des seitlichen Anschlusses an die Trennwand sogenannte Einspannwinkel nach Abschnitt 2.1.2.3 in Abständen ≤ 200 mm mit Bohrschrauben 3,5 mm x 9,5 mm mit den Trennwand-Pfostenprofilen zu verbinden (s. Anlagen 6 und 7).

Im Bereich des oberen Anschlusses an die Trennwand sind zur Glashalterung sogenannte Spannprofile nach Abschnitt 2.1.2.3 zu verwenden, die untereinander mit Bohrschrauben im Abstand von 312 mm zu verbinden sind und in die Einhängprofile nach Abschnitt 2.1.2.2 einzuhängen (s. Anlagen 3.1, 3.3 und 3.5. bis 3.7).

Im Bereich des unteren Anschlusses an die Trennwand sind sogenannte Einspannprofile nach Abschnitt 2.1.2.3 jeweils in Abständen ≤ 300 mm mit Nieten aus Stahl, $\varnothing 3$ mm, mit den Trennwand-Riegeln zu verbinden (s. Anlage 7.2, 8.1, 10.1, 10.3 und 11.1).

Wahlweise dürfen die oberen bzw. unteren Anschlüsse gemäß den Anlagen 3.2, 3.4, 3.8 und 4.3 bis 4.5 ausgeführt werden.

Die Glashalteleisten dürfen mit einem Abdeckprofil nach Abschnitt 2.1.2.4 bekleidet werden.

Zur Aufnahme des Abdeckprofils nach Abschnitt 2.1.2.4 sind in die Deckenprofile 30 mm lange sogenannte Befestigungsklammern aus 1.0 mm dickem verzinktem Stahlblech einzusetzen. Die Befestigungsklammern sind in Abständen ≤ 500 mm mit dem Deckenprofil durch Stahlnieten $\varnothing 3$ mm zu verbinden.

- 4.2.3 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

Die Scheibe ist auf Klötzchen aus ≥ 4 mm dicken Streifen aus "PROMATECT-H" abzusetzen. Zwischen der Scheibe und den Einspannwinkeln bzw. den Spann- oder Einspannprofilen sind Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1 einzulegen. Wahlweise dürfen diese Fugen auch mit einem schwerentflammbar Silikon nach Abschnitt 2.1.3.1 beschossen werden.

Bei Anordnung der Abdeckprofile nach Abschnitt 2.1.2.3 sind zwischen den Scheiben und den Abdeckprofilen umlaufend wahlweise Lippendichtungen oder Silikon-Abdichtungen gemäß Abschnitt 2.1.3.2 anzuordnen.

Bei Verwendung von 10 mm dicken "BI-FireStop"-Einfachscheiben muss der Glaseinstand umlaufend ≥ 10 mm betragen.

Bei Verwendung von 15 mm dicken "BI-FireStop"-Einfachscheiben muss der Glaseinstand oben ≥ 20 mm, unten und seitlich ≥ 10 mm betragen.

Bei Verwendung von Drahtspiegelglasscheiben muss der Glaseinstand oben ≥ 20 mm, unten und seitlich ≥ 10 mm betragen.

Der Glaseinstand der Isolierglasscheiben muss oben mindestens 20 mm, seitlich und unten ≥ 10 mm betragen.

Bei Verwendung der Scheiben vom Typ "SGG CONTRAFLAM 30 N2.." muss der Glaseinstand oben ≥ 15 mm, unten ≥ 12 mm und seitlich ≥ 10 mm betragen.

Bei Verwendung der Scheiben vom Typ "FEWADUR 3014.." oder "FEWADUR 3020-1" muss der Glaseinstand oben ≥ 25 mm, unten ≥ 15 mm und seitlich ≥ 10 mm betragen.

- 4.2.4 Die Trennwand muss mindestens 8,9 cm bzw. 11,4 cm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten anzuordnen. Die Trennwand muss beidseitig wahlweise mit 19 mm dicken melaminharzbeschichteten Holzspanplatten nach DIN 68763³ oder 0,75 mm dicken Metallschalen mit eingeklebten, $\geq 12,5$ mm dicken Gipskarton-Feuerschutzplatten beplankt sein. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-3183/4729-MPA BS für Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² entsprechen.

Bei seitlich nebeneinander angeordneten Brandschutzverglasungen sind die Mittelpfosten aus Trennwandprofilen - gemäß den statischen Erfordernissen - gemäß den Anlagen 7.1 und 7.2 auszubilden (s. Abschnitt 3).



Für den oberen Anschluss nach Anlage 2 ist zu beachten, dass der Wandaufbau oberhalb der Brandschutzverglasung dem unteren Wandaufbau entsprechen und eine Höhe ≤ 600 mm aufweisen muss. Die Trennwandprofile müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchlaufen (s. Abschnitt 3).

- 4.2.5 Falls die Brandschutzverglasung direkt an Massivbauteile angrenzt, müssen die Anschlüsse entsprechend den Anlagen 3.3 bis 3.5 und 6 ausgebildet werden. Zwischen dem Decken- bzw. Anschlussprofil ist ein Dichtungsband nach Abschnitt 2.1.3.3 anzuordnen.
- 4.2.6 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile des Rahmens sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung siehe Anlage 9). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

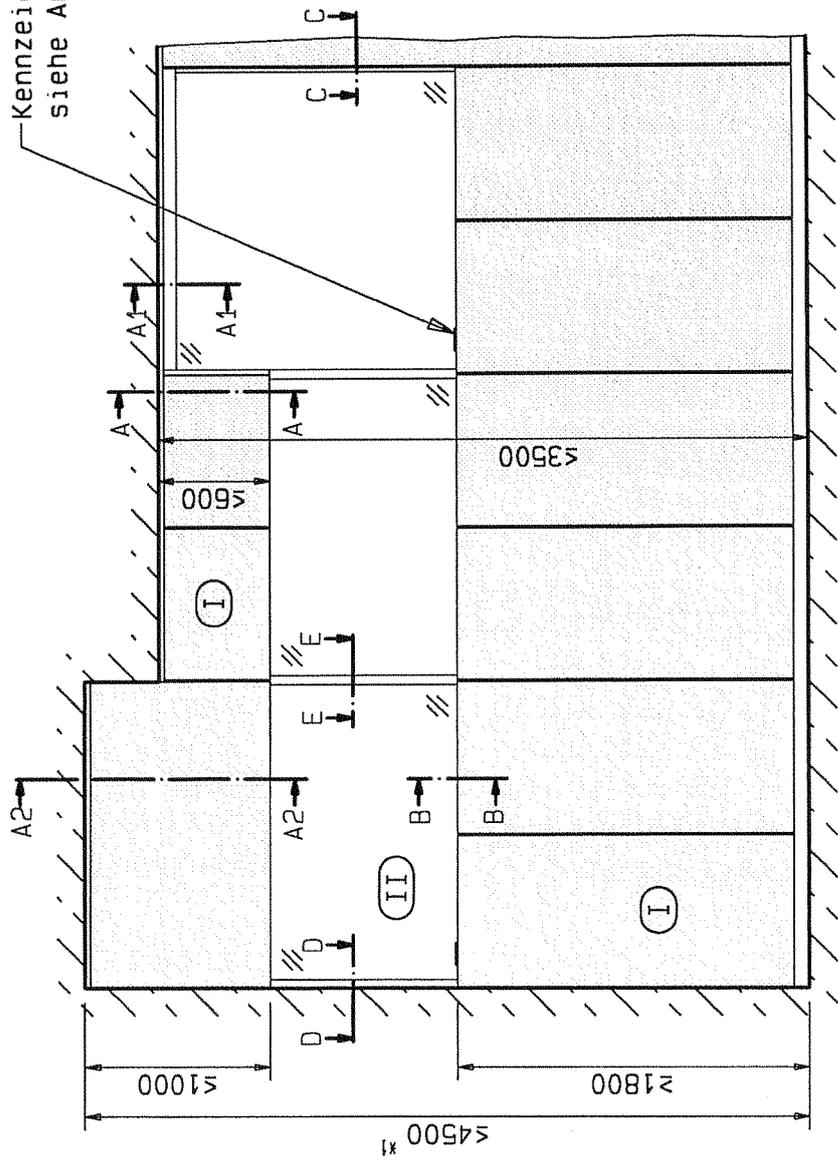
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

Beglaubigt



Kennzeichnungsschild Pos.20
siehe Anlage 4.1 bzw. 4.5

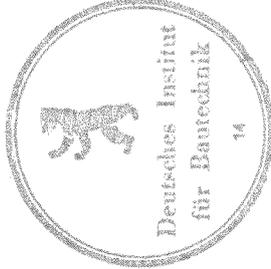


(I)

Trennwand vom Typ
"Lindner LVT-F30"
nach ABP P-3183/4729-MPA BS

(II)

- Pos. 52a Isolierglasscheibe >20mm
max. B x H 2000 x 1000mm
- Pos. 52b Einfachscheibe BI-FireStop 15mm
max. B x H 2000 x 1000mm
- Pos. 52c Einfachscheibe BI-FireStop 10mm
max. B x H 810 x 1000mm
- Pos. 52d Einfachglas >7mm Drahtspiegel-
glas, max. B x H 2000 x 1000
- Pos. 52e SGG Contraflam N2 + N2 ISO
max. B x H 2000 x 1000mm
- Pos. 52f Verbundglasscheibe FEWADUR 3014-1/2
max. 2522 x 1240mm
bzw. FEWADUR 3020-1
max. 2522 x 1240mm



alle Maße in mm e11844

Brandschutzverglasung "Lindner Typ LVT G30-2"
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Ansicht -

Anlage 1
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1143
vom 28.10.05

*1 ≤ 3500mm ohne seitliche Aussteifung

Pos.

1. Beplankung
 - a) Spanplatte, 19 mm, Baustoffklasse B2 nach DIN 4102, beschichtet (Kunststoff/Furnier) mit umlaufender Kante, Fabrikat Lindner
 - b) Gipsfaserplatte, 16 mm, z. B. Fermacell, Baustoffklasse A2 nach DIN 4102, beschichtet (Kunststoff/Furnier) mit umlaufender Kante, Fabrikat Lindner
2. Einhängekralle Stahlblech verzinkt, Materialstärke 2,0 mm, Fabrikat Lindner, DX51 nach DIN EN 10142
3. Wandschale
 - a) Stahlblech verzinkt, Mat.-Stärke 0,75 mm, Fabrikat Lindner, DX51 nach DIN EN 10142, mit eingelegter GK-Feuerschutzplatte, 12,5 mm, Baustoffklasse A2 nach DIN 4102
5. Systemständer F30, Stege beidseitig mit GKF-Streifen, Baustoffklasse DIN 4102-A2 bekleidet (geschraubt oder mit Senco a \leq 300 geklammert)
6. Klebeband (optional) als Sichtschutz, Fabrikat Coroplast, Baustoffklasse B2 nach DIN 4102
7. Gipskartonfeuerschutzstreifen, GKF 12,5 mm, Baustoffklasse A2 nach DIN 4102
8. Mineralwolle (wahlweise in PE-Folie \leq 50 μ m verschweißt), B1 nach DIN 4102, Schmelzpunkt \geq 1.000° C, \geq 40 mm, \geq 27 kg/m³
9. Ständerdichtungsprofil
11. U-Profil, Stahlblech verzinkt, Materialstärke 1,0 mm, Fabrikat Lindner, DX51 nach DIN EN 10142 bzw. DC01 nach DIN EN 10130
12. Bohrschraube mit Linsenkopf, 3,5 x 9,5 mm, Abstand \leq 200 mm
13. Deckenprofil, Stahlblech verzinkt, Materialstärke 1,5 mm, Fabrikat Lindner, DX51 nach DIN EN 10142 bzw. DC01 nach DIN EN 10130
14. Befestigungsklammer, Stahlblech verzinkt, Materialstärke 1,0 mm, Länge 30 mm an Pos. 13 mit Stahlniet ϕ 3 x 8 mm, Abstand \leq 500 mm, vernietet, Fabrikat Lindner, Federstahl
15. Einhängeprofil, Stahlblech verzinkt, Materialstärke 1,5 mm, Länge 100 mm, an Pos. 13 mit Stahlniet ϕ 3 x 8 mm, Abstand \leq 500 mm, vernietet, Fabrikat Lindner, DX51 nach DIN EN 10142
16. Spannprofil, Stahlblech verzinkt, Materialstärke 1,5 mm, Fabrikat Lindner, DX51 nach DIN EN 10142
17. Alu-Abdeckprofil, Fabrikat Lindner, Material AlMgSi 0,5 F22 nach EN AW 6060T66, brandschutztechnisch nicht notwendige Glasabdichtung, bei G30-Scheiben als Lippendichtung bzw. Silikon, Baustoffklasse \geq B1 nach DIN 4102, bei F30-Scheiben als Lippendichtung bzw. Silikon, Baustoffklasse \geq B2 nach DIN 4102



Brandschutzverglasung "Lindner Typ LVT G30-2"
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Legende -

Anlage 2.1
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1143
vom 28.10.05

18. Einspannprofil, Stahlblech verzinkt, Materialstärke 1,0 mm, an Pos. 19 mit Stahl Niet ϕ 3 x 6 mm, Abstand \leq 300 mm, vernietet, Fabrikat Lindner, DX51 nach DIN EN 10142
19. U-Profil, Stahlblech verzinkt, Materialstärke 1,5 mm, Fabrikat Lindner, DX51 nach DIN EN 10142
20. Befestigungswinkel, Stahlblech verzinkt, Materialstärke 3,0 mm, Fabrikat Lindner, DX51 nach DIN EN 10142
21. Einspannwinkel, Stahlblech verzinkt, Materialstärke 1,0 mm, Fabrikat Lindner, DX51 nach DIN EN 10142 bzw. DC01 nach DIN EN 10130
22. Metall- oder Kunststoffdübel mit Stahlschraube, Abstand \leq 500 mm
23. Glasscheibe ESG, VSG oder Float, Scheibenstärke \geq 5 mm
25. Auflagerklotz, Dicke \geq 4 mm, z. B. Promatect H
26. Sechskantschraube \geq M6 x 15 mm, Abstand \leq 312 mm
27. Senkschraube M6 x 16 mm im Abstand \leq 312 mm verschraubt
28. Stahl Niet ϕ 3 x 6 mm, Abstand \leq 300 mm
29. Dichtungsband
 - b) Kerafix 2000 Papier 4 x 15 mm, AbP P-3074/3439-MPA BS
 - c) Kerafix 2000 Papier, \leq 3 x 10 mm, AbP P-3074/3439-MPA BS
 - d) Dichtungsband \leq 3 x 10 mm (Baustoffklasse DIN 4102-B2), Firma Scapa Typ „3589“ bzw. Firma Saint Gobain Typ „Norseal 6051 MB“
 - e) Dichtungsband 3 x 45 mm (Baustoffklasse DIN 4102-B1), Firma Vito Typ „Vitolen 111-G TWB B1“, AbP P-MPA-E-01-635
30. Silikon (optional), mindestens Baustoffklasse DIN 4102-B1
32. Stahlabdeckwinkel, Materialstärke 0,75 mm, Fabrikat Lindner, DX51 nach DIN EN 10142 bzw. DC01 nach DIN EN 10130
33. U-Profil, 50 x 59 x 50 mm, Stahlblech verzinkt, Materialstärke 1,0 mm, Fabrikat Lindner, DX51 nach DIN EN 10142 bzw. DC01 nach DIN EN 10130
34. U-Profil, 40 x 57 x 40 mm, Stahlblech verzinkt, Materialstärke 1,0 mm, Fabrikat Lindner, DX51 nach DIN EN 10142 bzw. DC01 nach DIN EN 10130
35. Überschubprofil, Stahlblech verzinkt, Materialstärke 0,75 mm, Fabrikat Lindner, DX51 nach DIN EN 10142 bzw. DC01 nach DIN EN 10130
36. Alu-Verglasungsrahmen, Fabrikat Lindner, Material AlMgSi 0,5 F22 nach EN AW 6060T66



Leg_054b

Brandschutzverglasung "Lindner Typ LVT G30-2"
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Legende -

Anlage 2.2
zur Zulassung
Nr.Z-19.14-1143
vom 28.10.05

37. Lippeneindrückdichtung (optional), Fabrikat Lindner, Baustoffklasse DIN 4102-B2
38. Steinwolle, Schmelzpunkt $\geq 1.000^{\circ} \text{C}$
39. Aluminium-Rechteckrohr 40 x 20 mm, Materialstärke 2,0 mm
41. C-Profil, Stahlblech verzinkt, Materialstärke 1,5 mm, Fabrikat Lindner, DX51 nach DIN EN 10142 bzw. DC01 nach DIN EN 10130
45. Gipskartonbauplatte oder Gipskartonfeuerschutzplatte, 12,5 mm dick, DIN 18180, Baustoffklasse DIN 4102-A2
46. Bandraaster, Stahlblech verzinkt, Materialstärke 1,0 mm, Fabrikat Lindner, DX51 nach DIN EN 10142 bzw. DC01 nach DIN EN 10130
47. Anspachtelprofil, Stahlblech verzinkt, 0,5 mm dick
48. Gipskartonstreifen, 9,5 mm, Baustoffklasse DIN 4102-A2
52. Verglasung
- a) Isolierglasscheibe ≥ 20 mm nach DIN 1286 Teil 1, bestehend aus Drahtspiegelglas ≥ 7 mm, ESG ≥ 4 mm, SZR ≥ 9 mm, Scheibeneinstand oben ≥ 20 mm, unten ≥ 10 mm, seitlich ≥ 10 mm, max. lichte Öffnung ca. 2.000 x 1.000 mm
 - b) Einfachscheibe BI-FireStop ≥ 15 mm, Scheibeneinstand oben ≥ 20 mm, unten ≥ 10 mm, seitlich ≥ 10 mm, maximale Größe B x H = 2.000 x 1.000 mm
 - c) Einfachscheibe BI-FireStop ≥ 10 mm, Scheibeneinstand umlaufend ≥ 10 mm, max. lichte Öffnung 810 x 1.000 mm
 - d) Einfachglas ≥ 7 mm Drahtspiegelglas, Scheibeneinstand oben ≥ 20 mm, unten ≥ 10 mm, seitlich ≥ 10 mm, max. lichte Öffnung 2.000 x 1.000
 - e) Verbundglasscheibe Contraflam N2 bzw. N2 ISO ≥ 16 mm, Scheibeneinstand oben ≥ 15 mm, unten ≥ 12 mm, seitlich ≥ 10 mm, max. Größe (B x H) = 2.000 x 1.200 mm
 - f) Verbundglasscheibe FEWADUR 3014-1/2 bzw. 3020-1 ≥ 24 mm, Scheibeneinstand oben ≥ 25 mm; unten ≥ 15 mm; seitlich ≥ 10 mm; max. Größe 2.522 x 1.240 mm
53. Mineralwolle 40 mm, RG = ca. 40 kg/m³, Baustoffklasse DIN 4102-A1
54. Befestigungsclip für Aluabdeckprofil
56. Kennzeichnungsschild

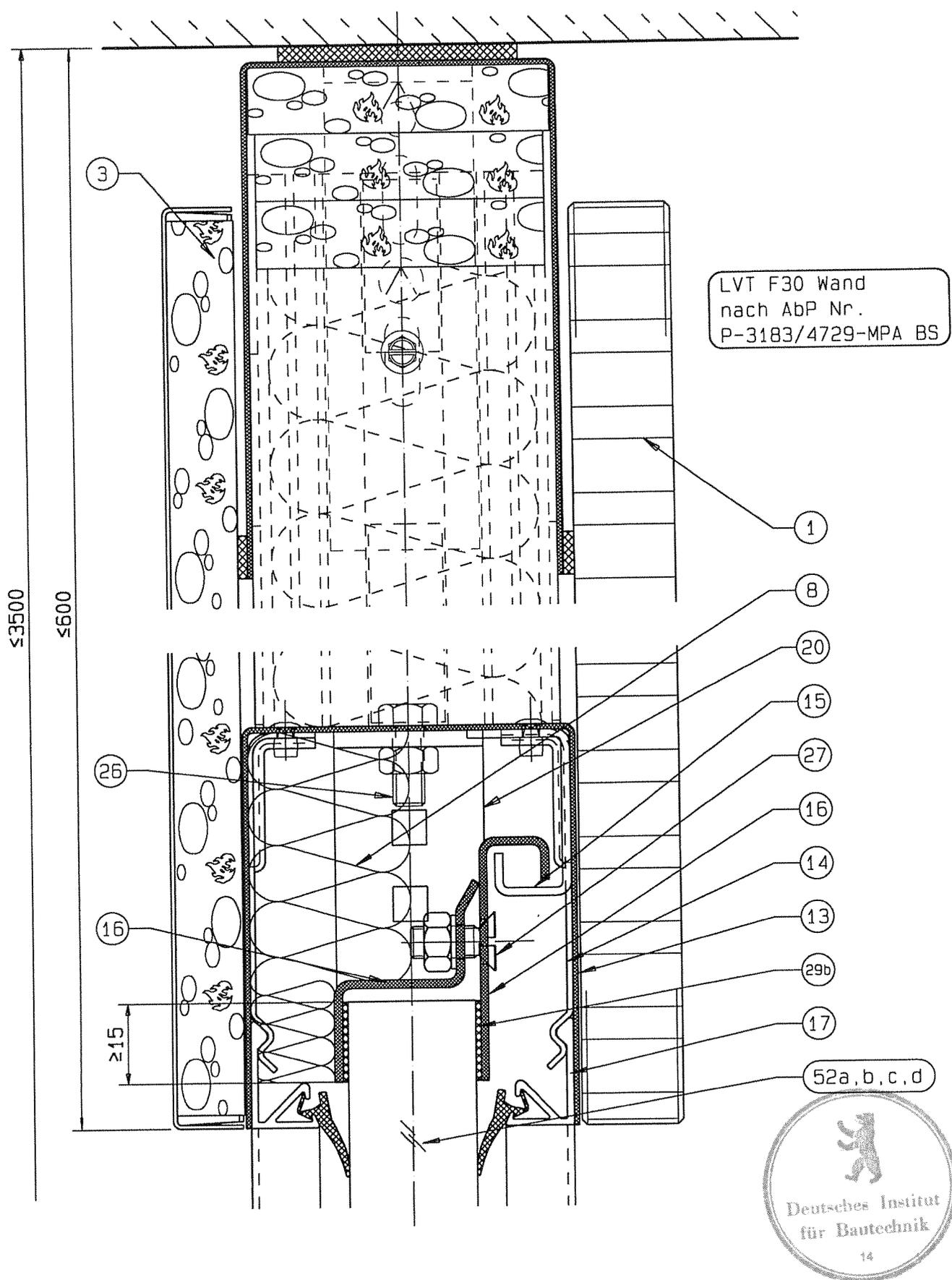


Leg. 054b

Brandschutzverglasung "Lindner Typ LVT G30-2"
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Legende -

Anlage 2.3
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1143
vom 28.10.05



Positionsliste siehe Anlage 2.1.2.2 u.2.3

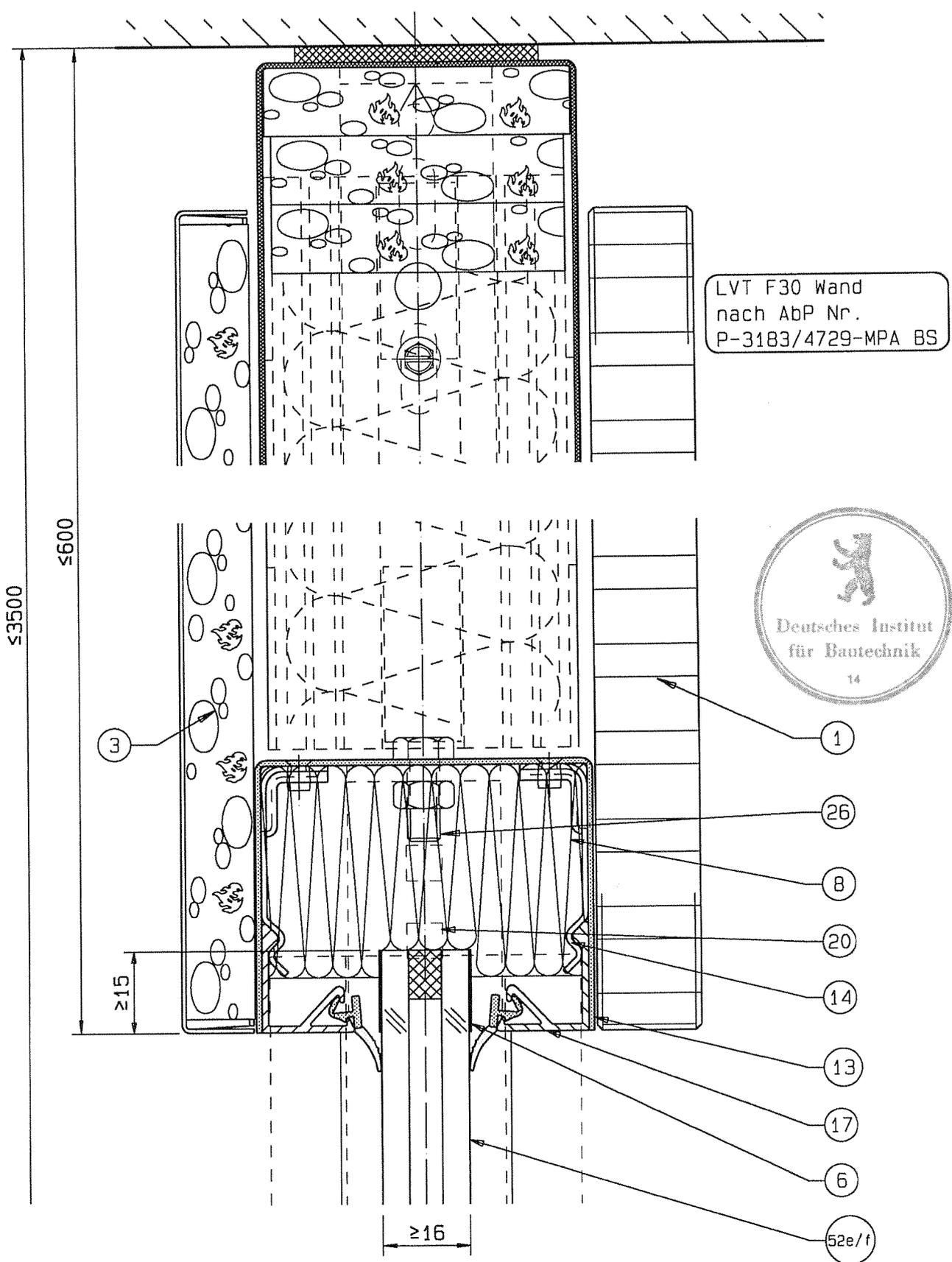
alle Maße in mm e11845



Brandschutzverglasung "Lindner Typ LVT G30-2"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 3.1
 zur Zulassung
 Nr.Z-19.14-1143
 vom 28.10.05

- Schnitt A-A -



LVT F30 Wand
 nach AbP Nr.
 P-3183/4729-MPA BS



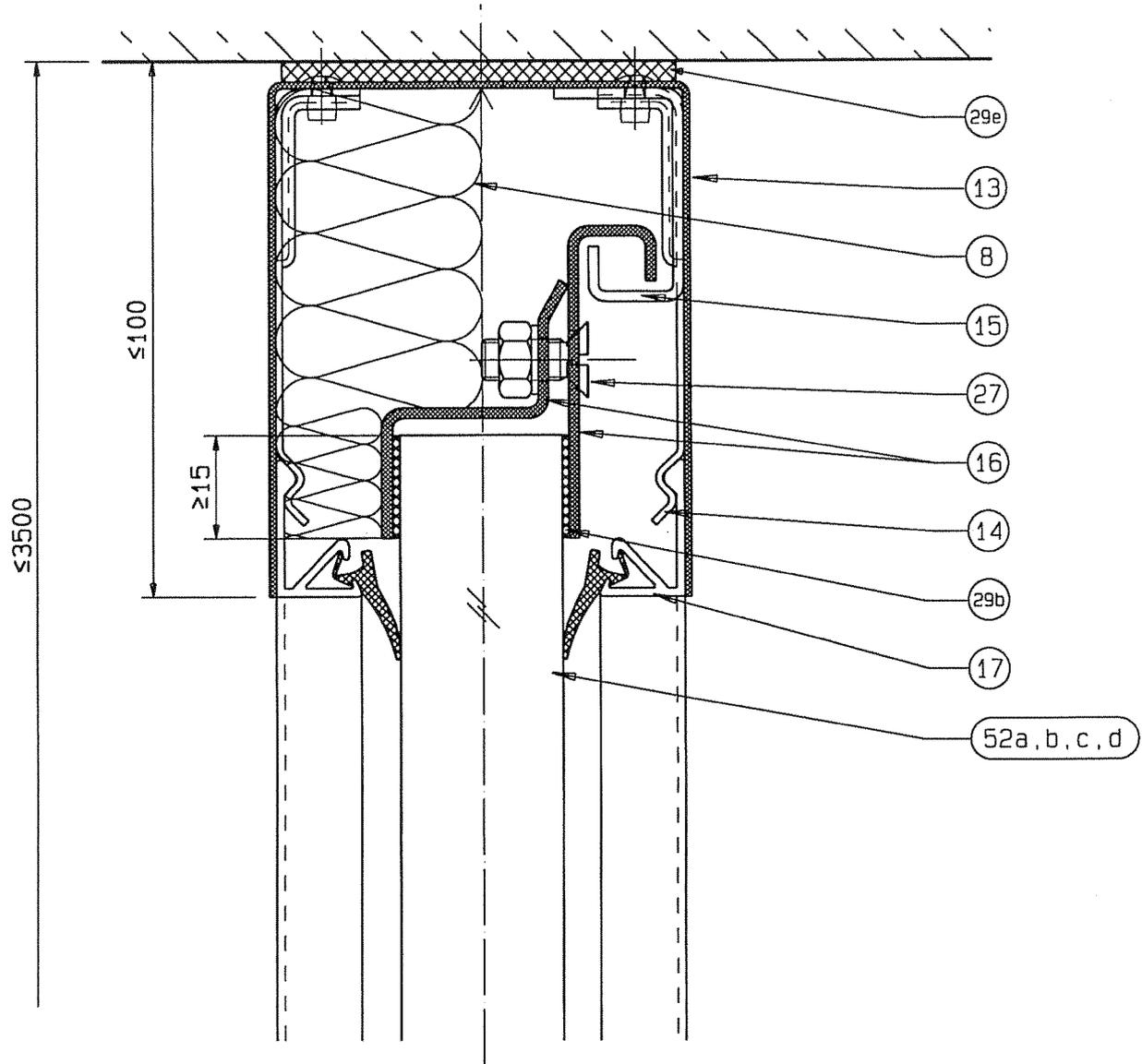
Positionsliste siehe Anlage 2.1.2.2 u.2.3

alle Maße in mm e24660

Brandschutzverglasung "Lindner Typ LVT G30-2"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 3.2
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1143
 vom 28.10.05

- Schnitt A-A -



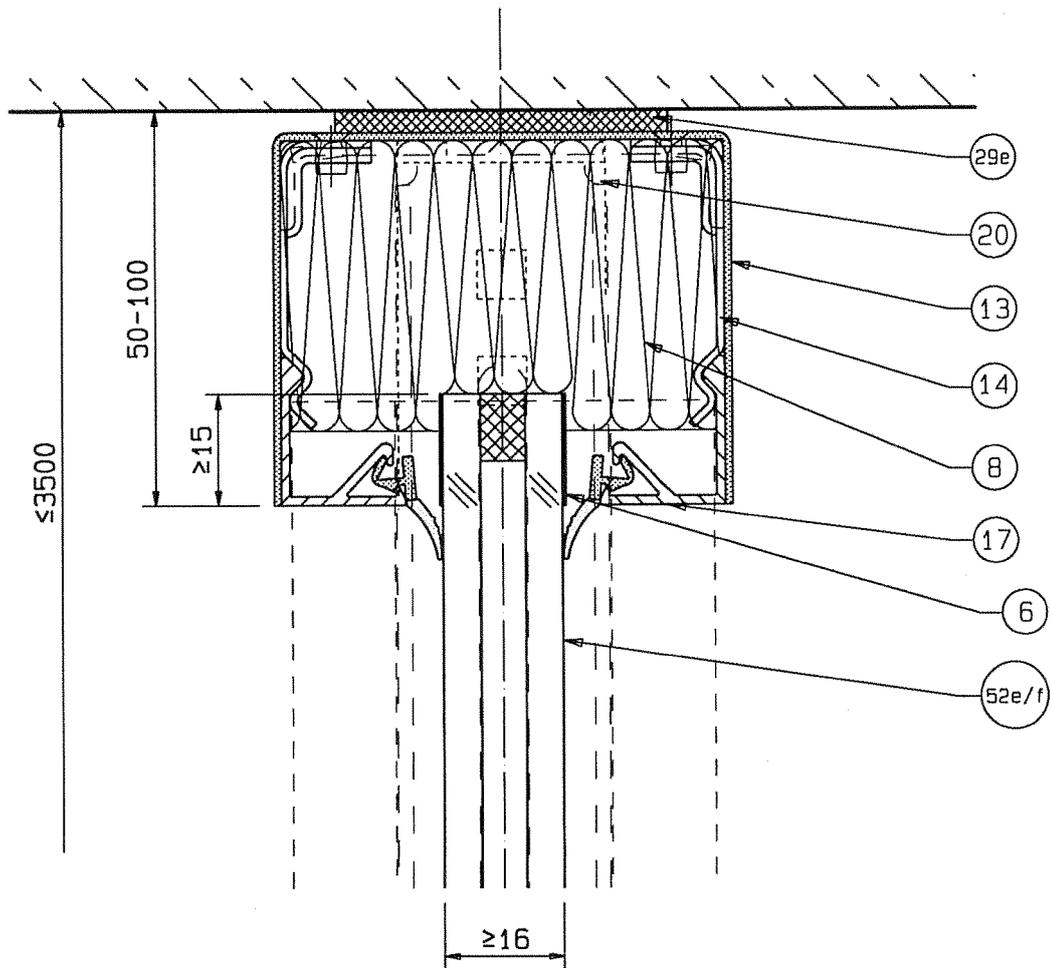
Positionsliste siehe Anlage 2.1,2.2 u.2.3

alle Maße in mm e11846

Brandschutzverglasung "Lindner Typ LVT G30-2"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt A1-A1 -

Anlage 3.3
 zur Zulassung
 Nr.Z-19.14-1143
 vom 28.10.05



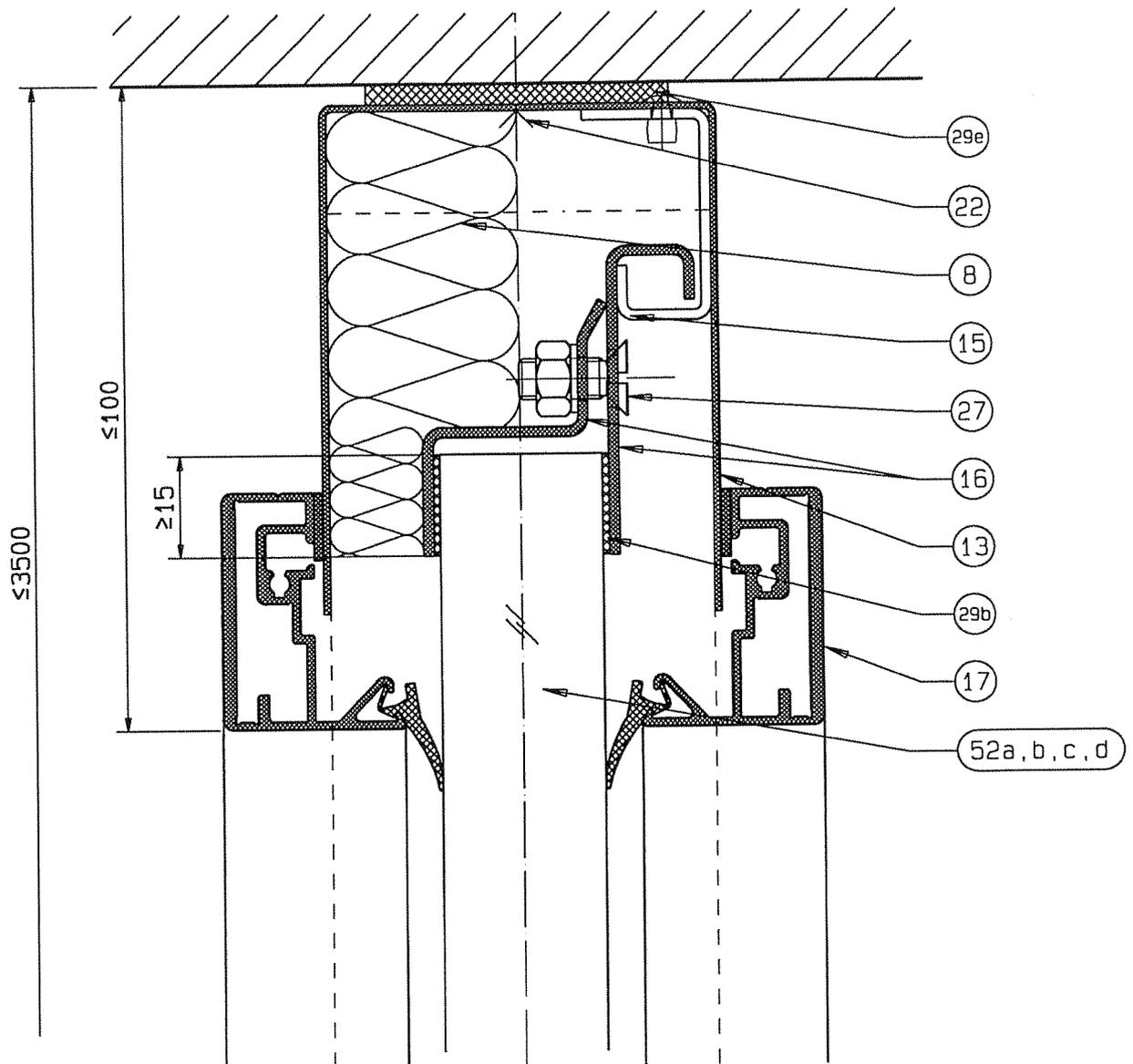
Positionsliste siehe Anlage 2.1.2.2 u.2.3

alle Maße in mm e24662

Brandschutzverglasung "Lindner Typ LVT G30-2"
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt A1-A1 -

Anlage 3.4
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1143
vom 28.10.05



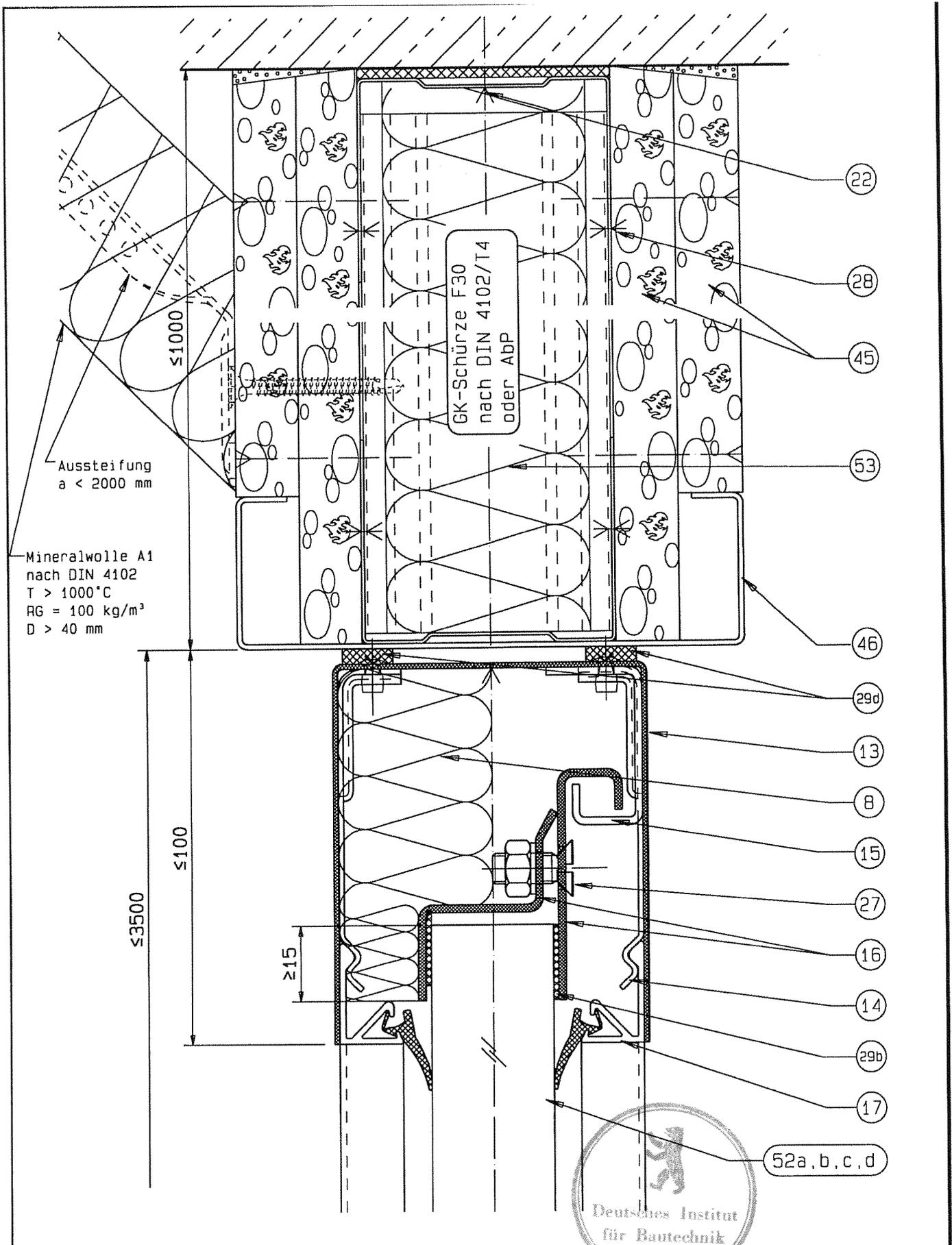
Positionsliste siehe Anlage 2.1, 2.2 u. 2.3

alle Maße in mm e11847

Brandschutzverglasung "Lindner Typ LVT G30-2"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt A1-A1 -

Anlage 3.5
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1143
 vom 28.10.05



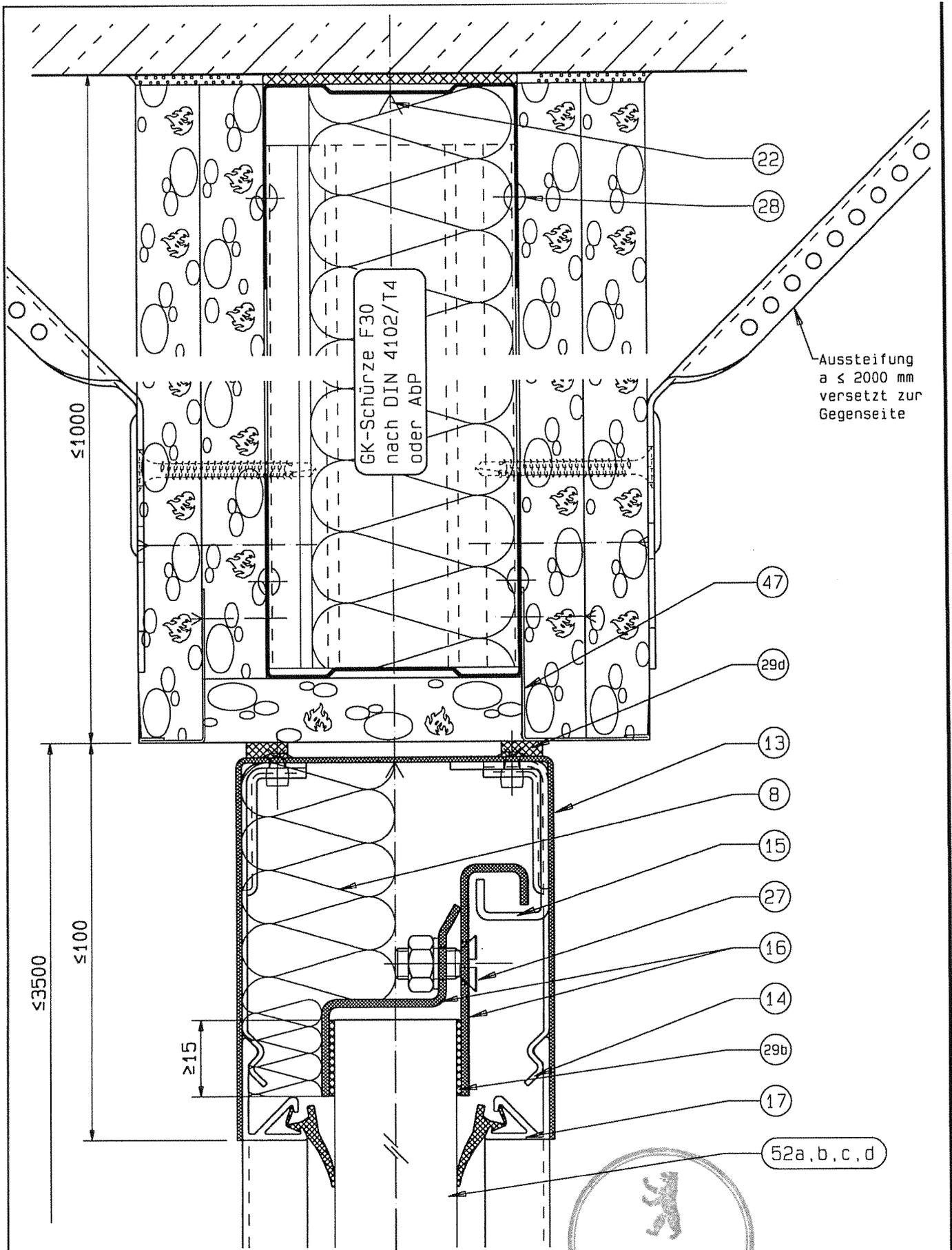
Positionsliste siehe Anlage 2.1,2.2 u.2.3

alle Maße in mm e11848

Brandschutzverglasung "Lindner Typ LVT G30-2"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt A2-A2 -

Anlage 3.6
 zur Zulassung
 Nr.Z-19.14-1143
 vom 28.10.05



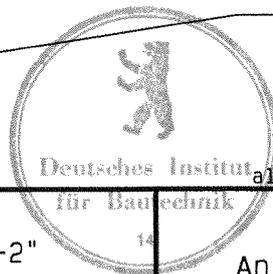
Positionsliste siehe Anlage 2.1, 2.2 u. 2.3

alle Maße in mm e11849

Brandschutzverglasung "Lindner Typ LVT G30-2"
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

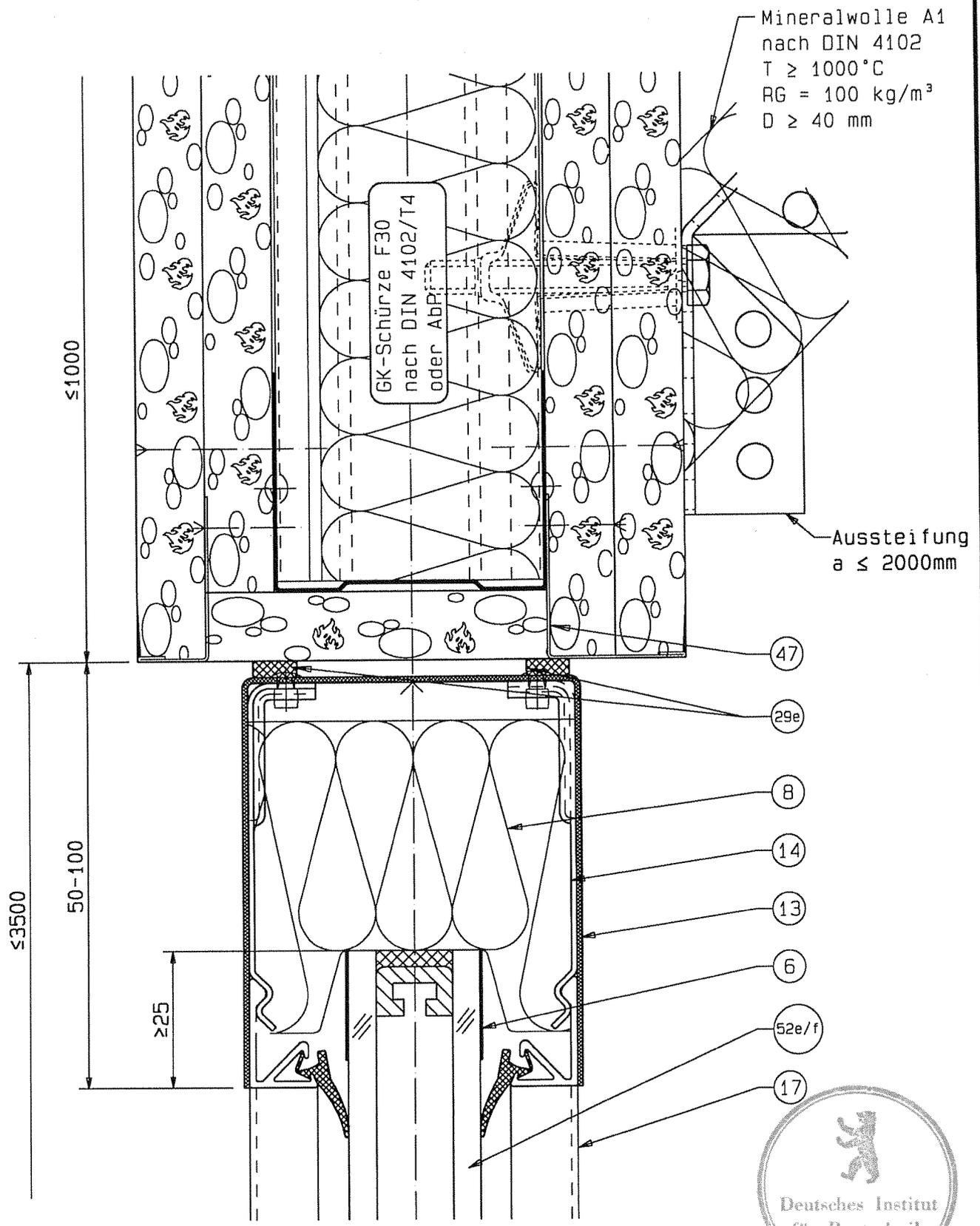
- Schnitt A2-A2 -

Anlage 3.7
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1143
vom 28.10.05



Deutsches Institut
für Bautechnik

14



Positionsliste siehe Anlage 2.1.2.2 u.2.3

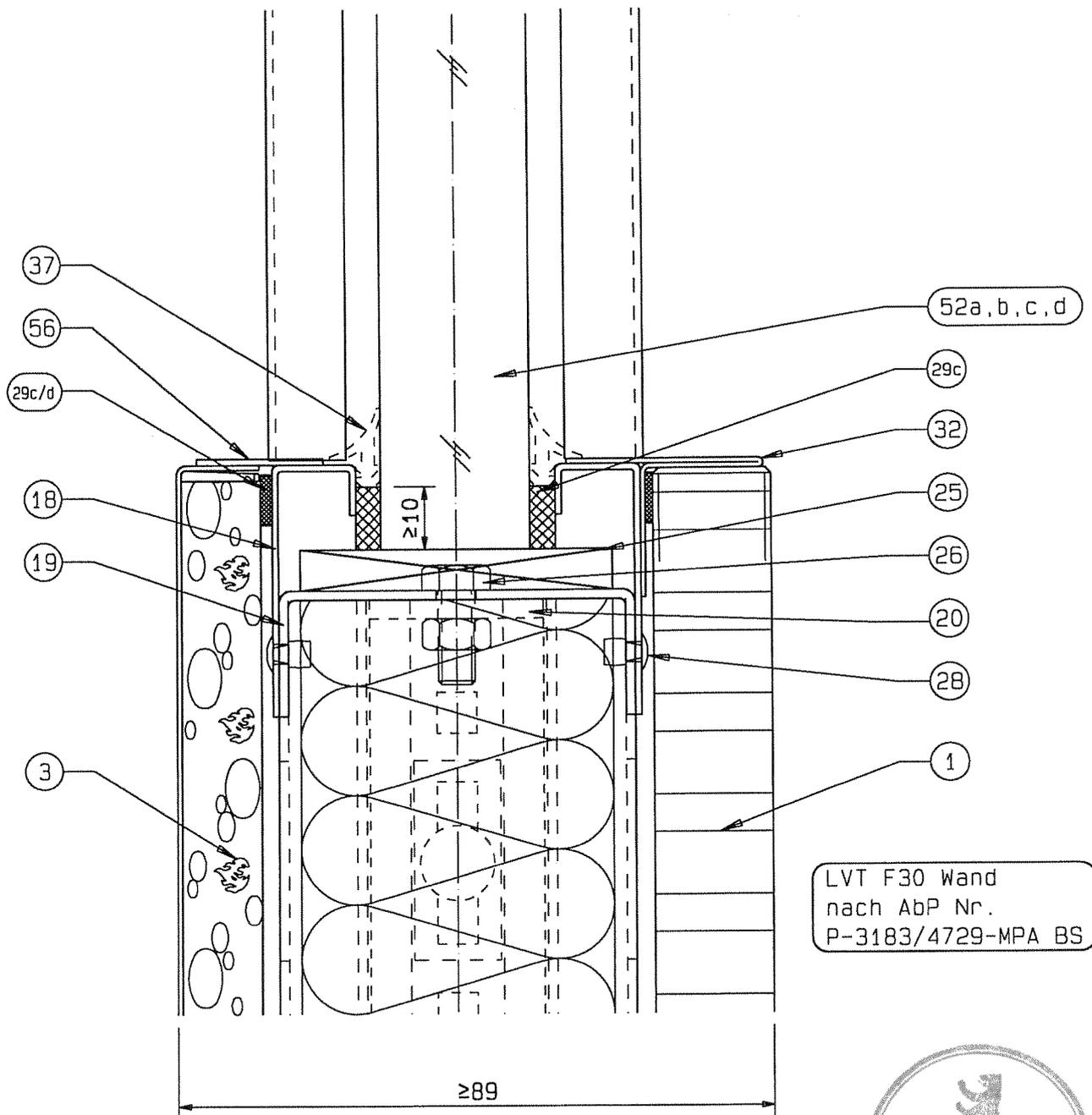
alle Maße in mm e24731



Brandschutzverglasung "Lindner Typ LVT G30-2"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 3.8
 zur Zulassung
 Nr.Z-19.14-1143
 vom 28.10.05

- Schnitt A2-A2 -



LVT F30 Wand
 nach AbP Nr.
 P-3183/4729-MPA BS



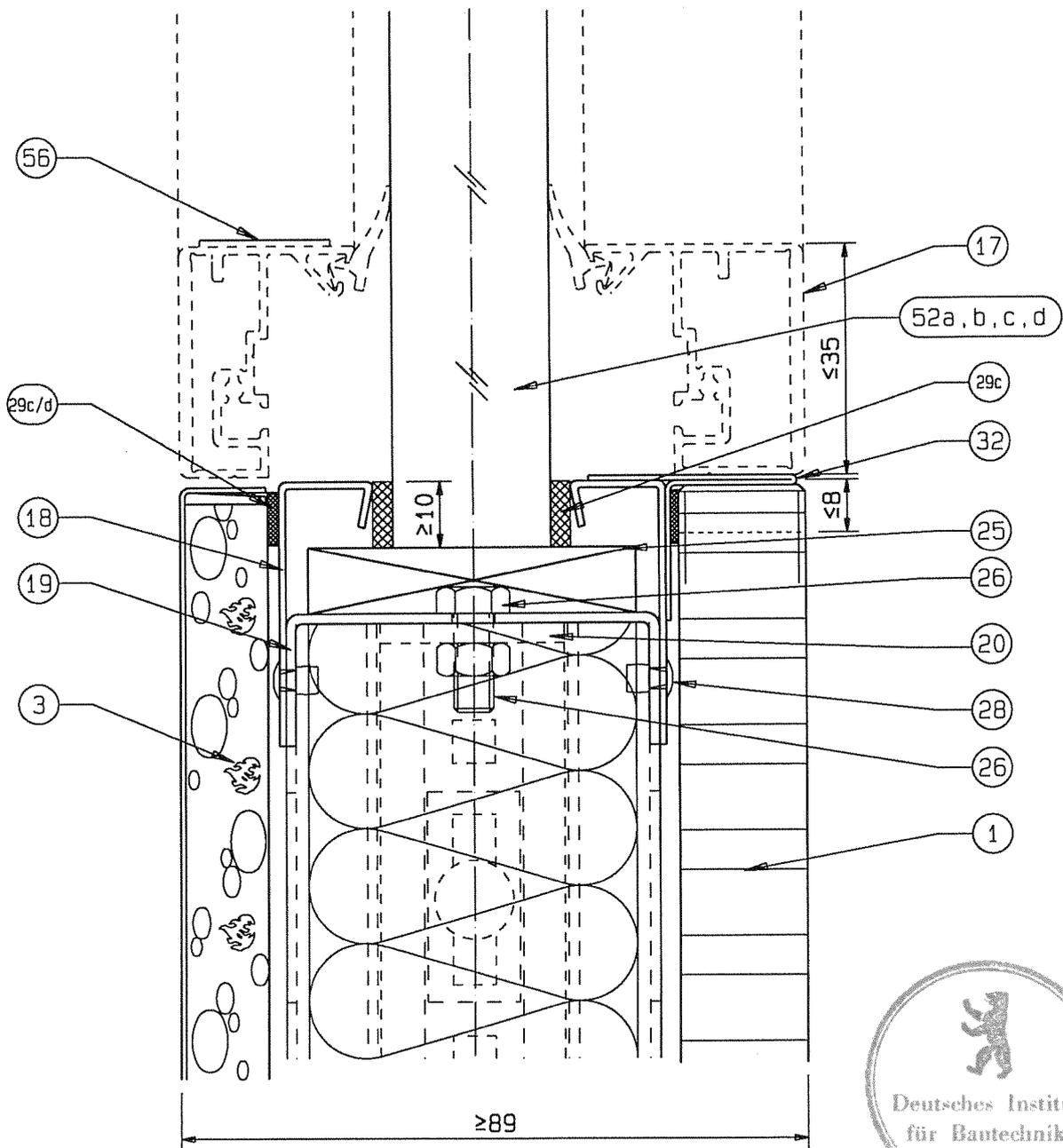
Positionsliste siehe Anlage 2.1.2.2 u.2.3

alle Maße in mm e11850

Brandschutzverglasung "Lindner Typ LVT G30-2"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt B-B -

Anlage 4.1
 zur Zulassung
 Nr.Z-19.14-1143
 vom 28.10.05



LVT F30 Wand
 nach AbP Nr.
 P-3183/4729-MPA BS

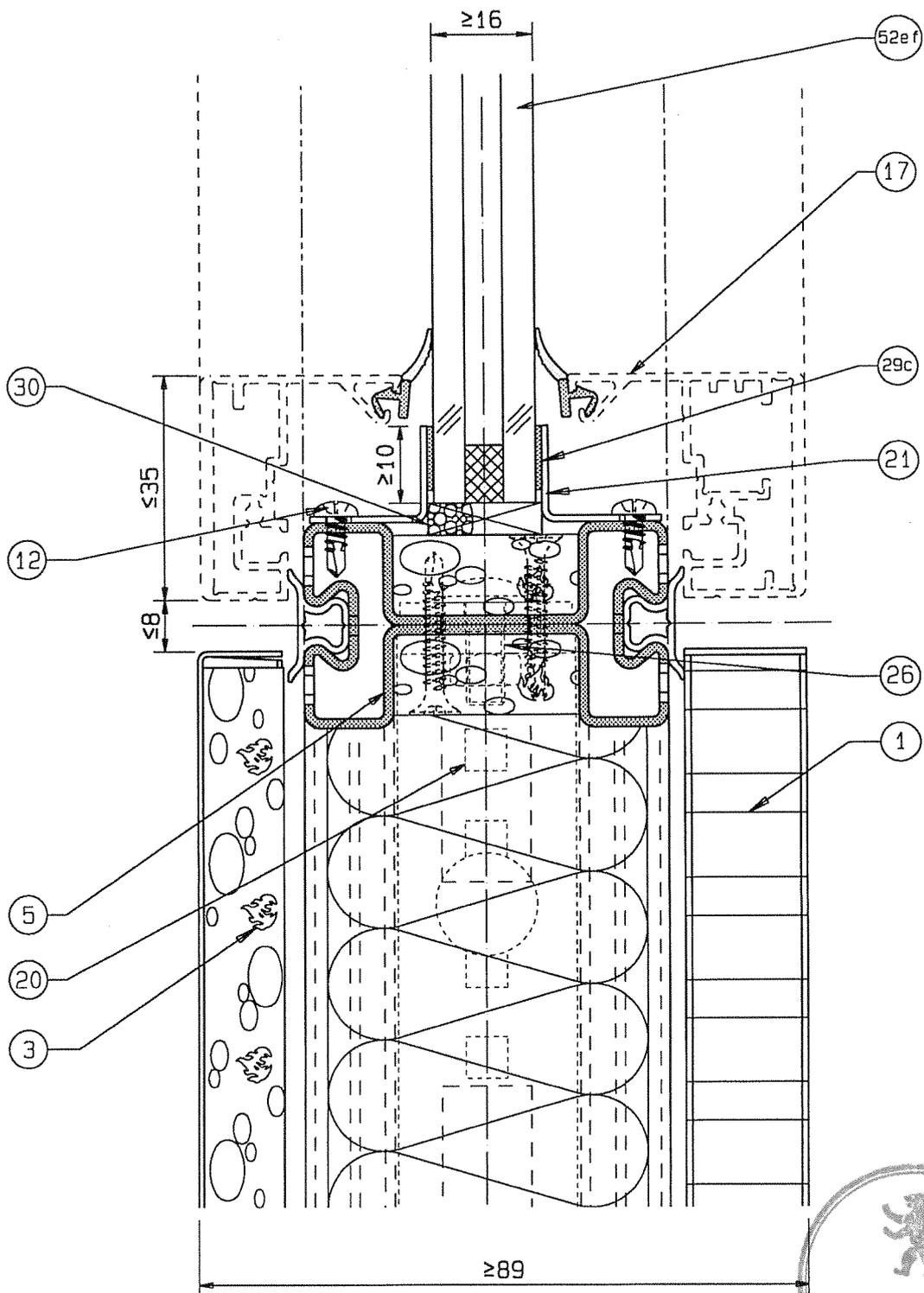
Positionsliste siehe Anlage 2.1,2.2 u.2.3

alle Maße in mm e11851

Brandschutzverglasung "Lindner Typ LVT G30-2"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt B-B -

Anlage 4.2
 zur Zulassung
 Nr.Z-19.14-1143
 vom 28.10.05



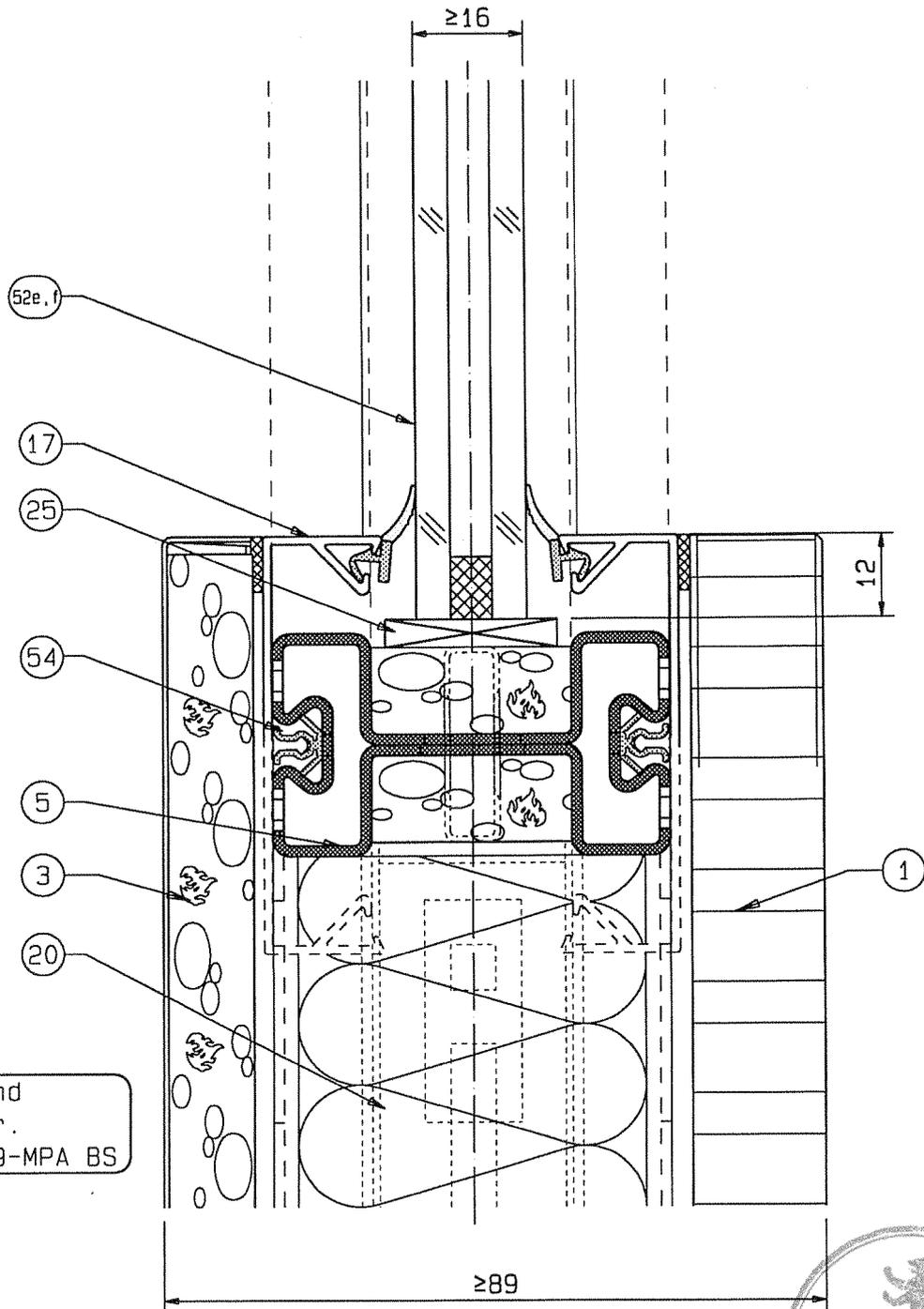
Positionsliste siehe Anlage 2.1, 2.2 u. 2.3

alle Maße in mm e24664

Brandschutzverglasung "Lindner Typ LVT G30-2"
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt B-B -

Anlage 4.3
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1143
vom 28.10.05



LVT F30 Wand
 nach AbP Nr.
 P-3183/4729-MPA BS



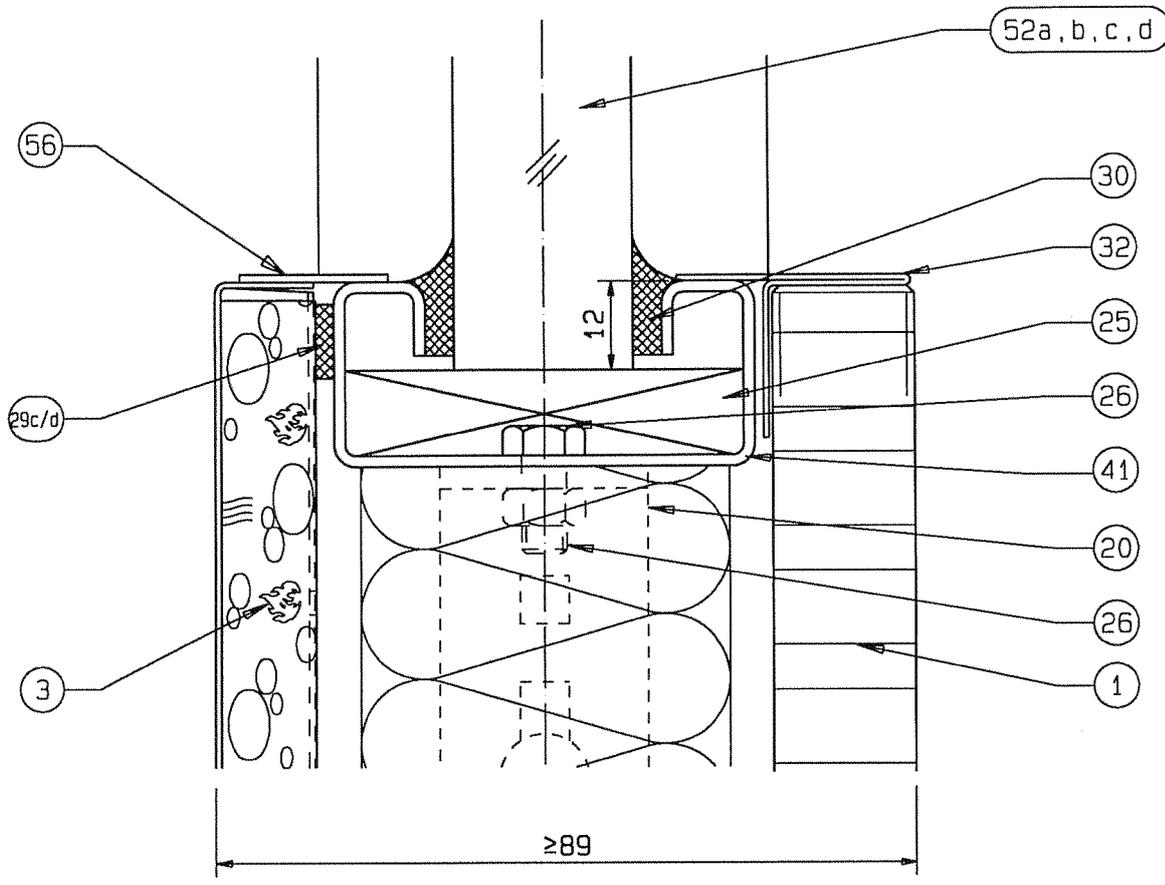
Positionsliste siehe Anlage 2.1.2.2 u.2.3

alle Maße in mm e24665

Brandschutzverglasung "Lindner Typ LVT G30-2"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt B-B -

Anlage 4.4
 zur Zulassung
 Nr.Z-19.14-1143
 vom 28.10.05



LVT F30 Wand
 nach AbP Nr.
 P-3183/4729-MPA BS



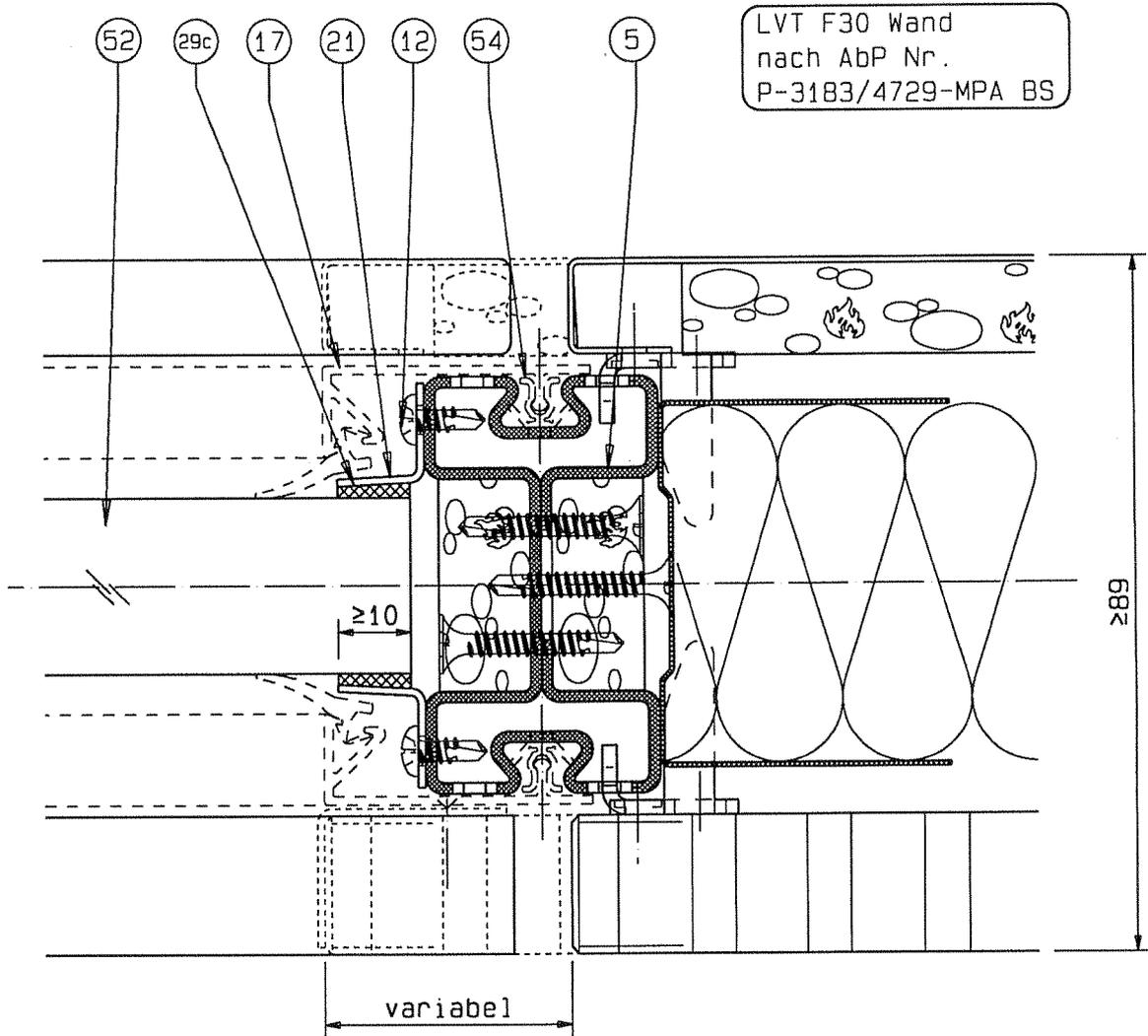
Positionsliste siehe Anlage 2.1, 2.2 u. 2.3

alle Maße in mm e11852

Brandschutzverglasung "Lindner Typ LVT G30-2"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt B-B -

Anlage 4.5
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1143
 vom 28.10.05



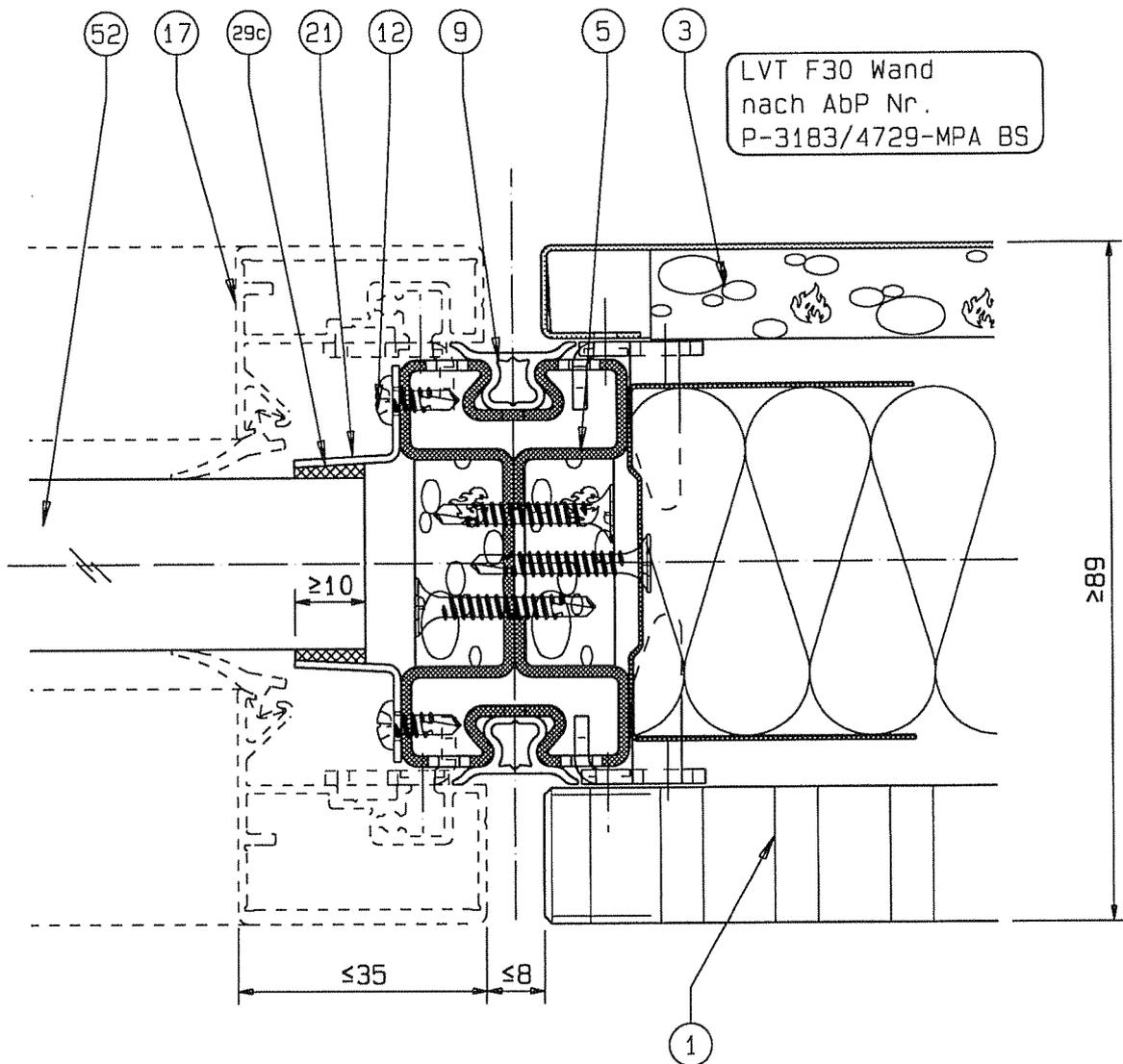
Positionsliste siehe Anlage 2.1.2.2 u.2.3

alle Maße in mm e11854

Brandschutzverglasung "Lindner Typ LVT G30-2"
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt C-C -

Anlage 5.1
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1143
vom 28.10.05



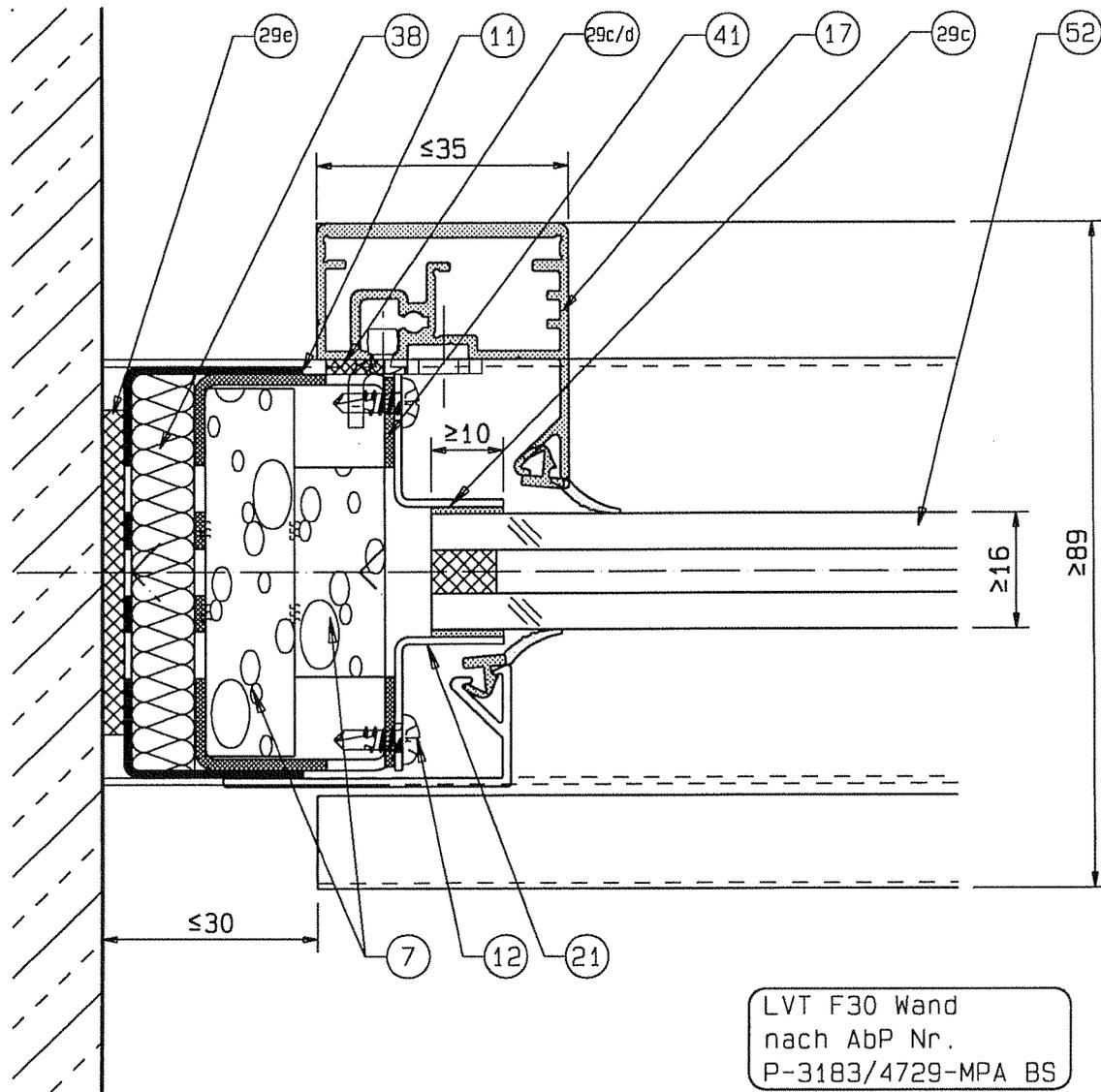
Positionsliste siehe Anlage 2.1, 2.2 u. 2.3

alle Maße in mm e11855

Brandschutzverglasung "Lindner Typ LVT G30-2"
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt C-C -

Anlage 5.2
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1143
vom 28.10.05



LVT F30 Wand
 nach AbP Nr.
 P-3183/4729-MPA BS



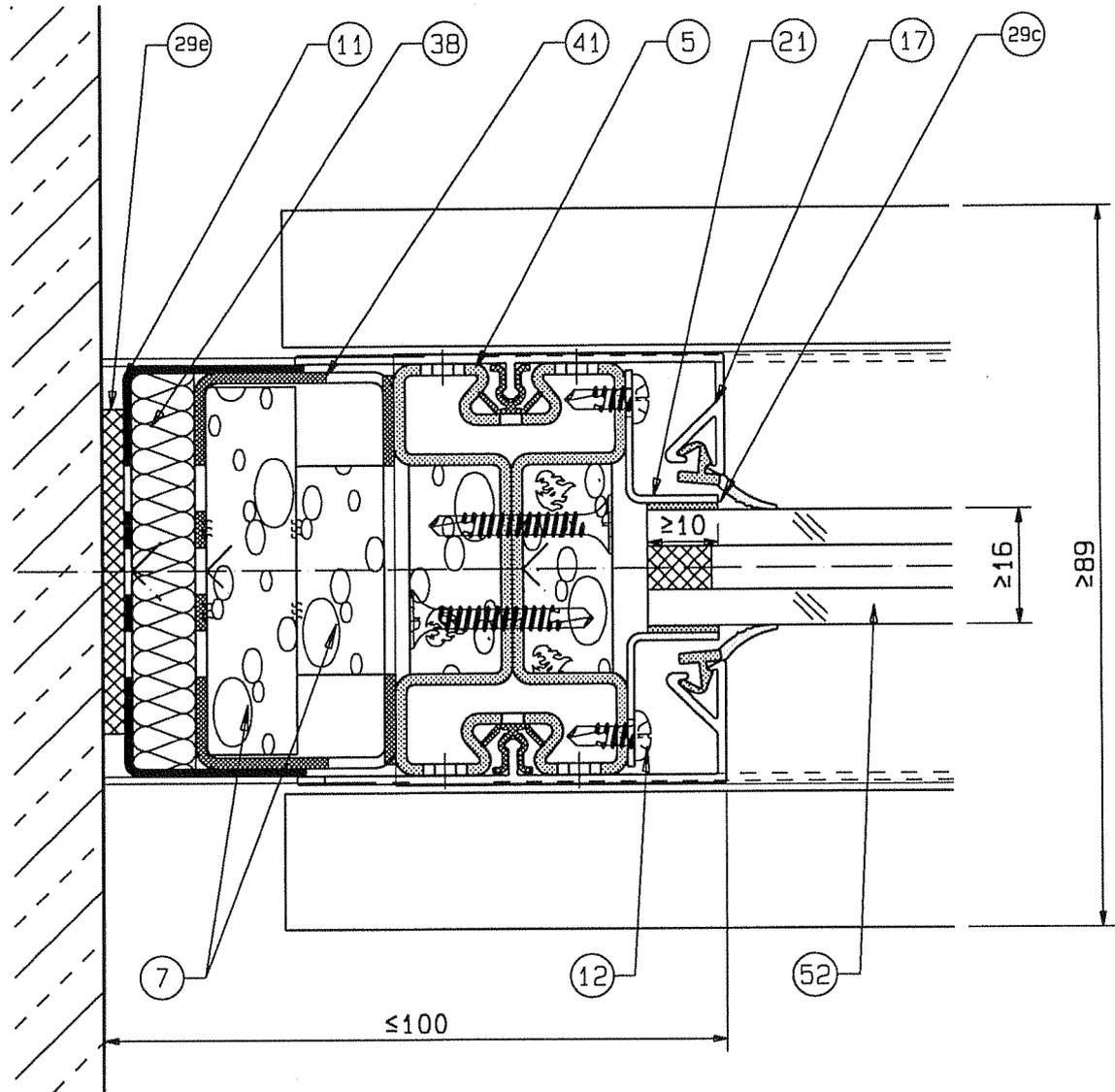
Positionsliste siehe Anlage 2.1.2.2 u.2.3

alle Maße in mm e24668

Brandschutzverglasung "Lindner Typ LVT G30-2"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt D-D -

Anlage 6.1
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1143
 vom 28.10.05



LVT F30 Wand
 nach AbP Nr.
 P-3183/4729-MPA BS

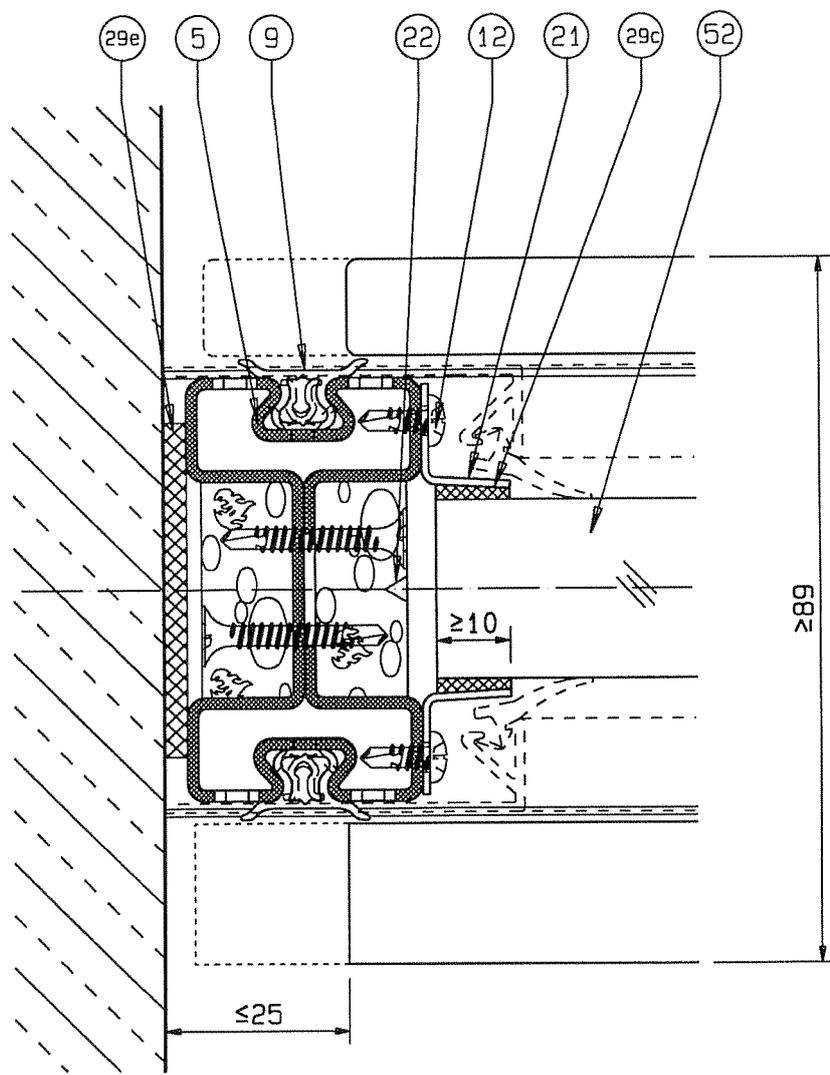
Positionsliste siehe Anlage 2.1, 2.2 u. 2.3

alle Maße in mm e24670

Brandschutzverglasung "Lindner Typ LVT G30-2"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt D-D -

Anlage 6.2
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1143
 vom 28.10.05



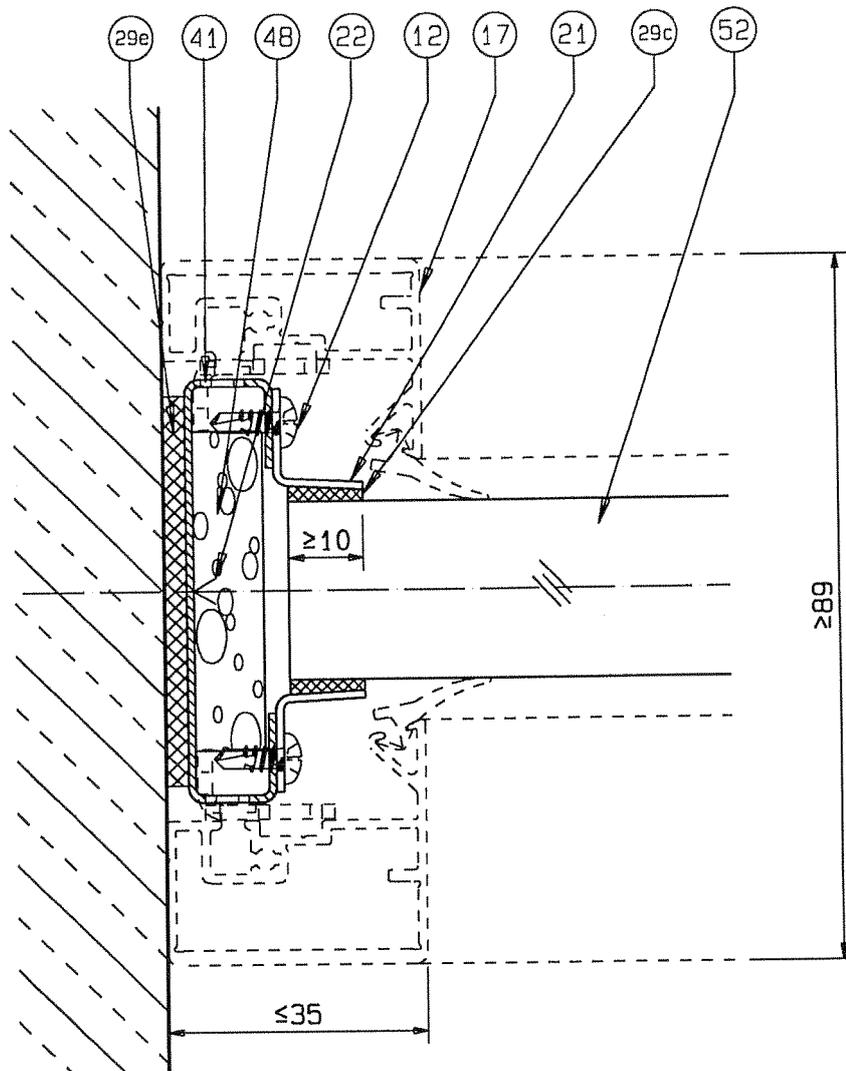
Positionsliste siehe Anlage 2.1, 2.2 u. 2.3

alle Maße in mm e11857

Brandschutzverglasung "Lindner Typ LVT G30-2"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt D-D -

Anlage 6.3
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1143
 vom 28.10.05



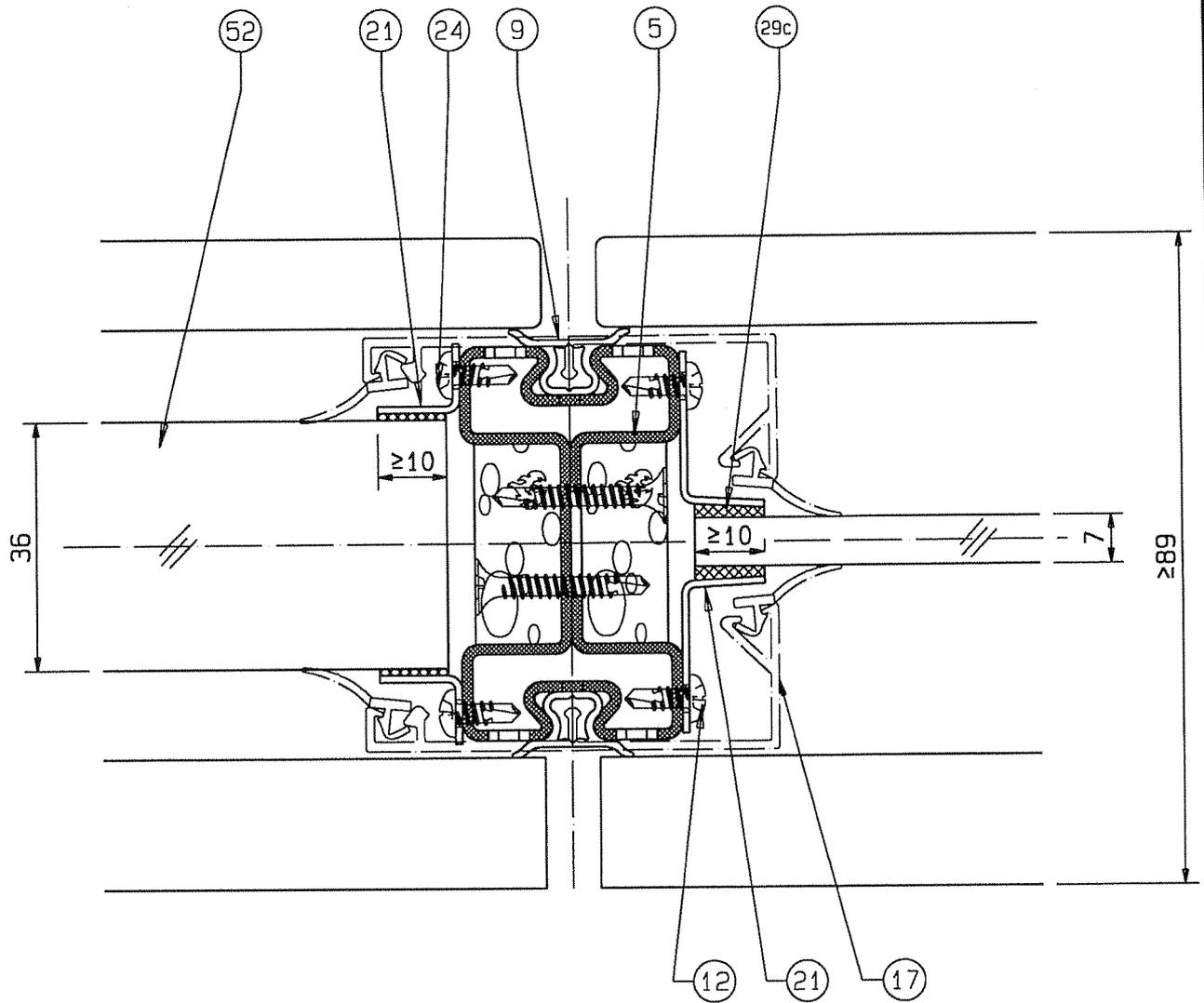
Positionsliste siehe Anlage 2.1, 2.2 u. 2.3

alle Maße in mm e11859

Brandschutzverglasung "Lindner Typ LVT G30-2"
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt D-D -

Anlage 6.4
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1143
vom 28.10.05



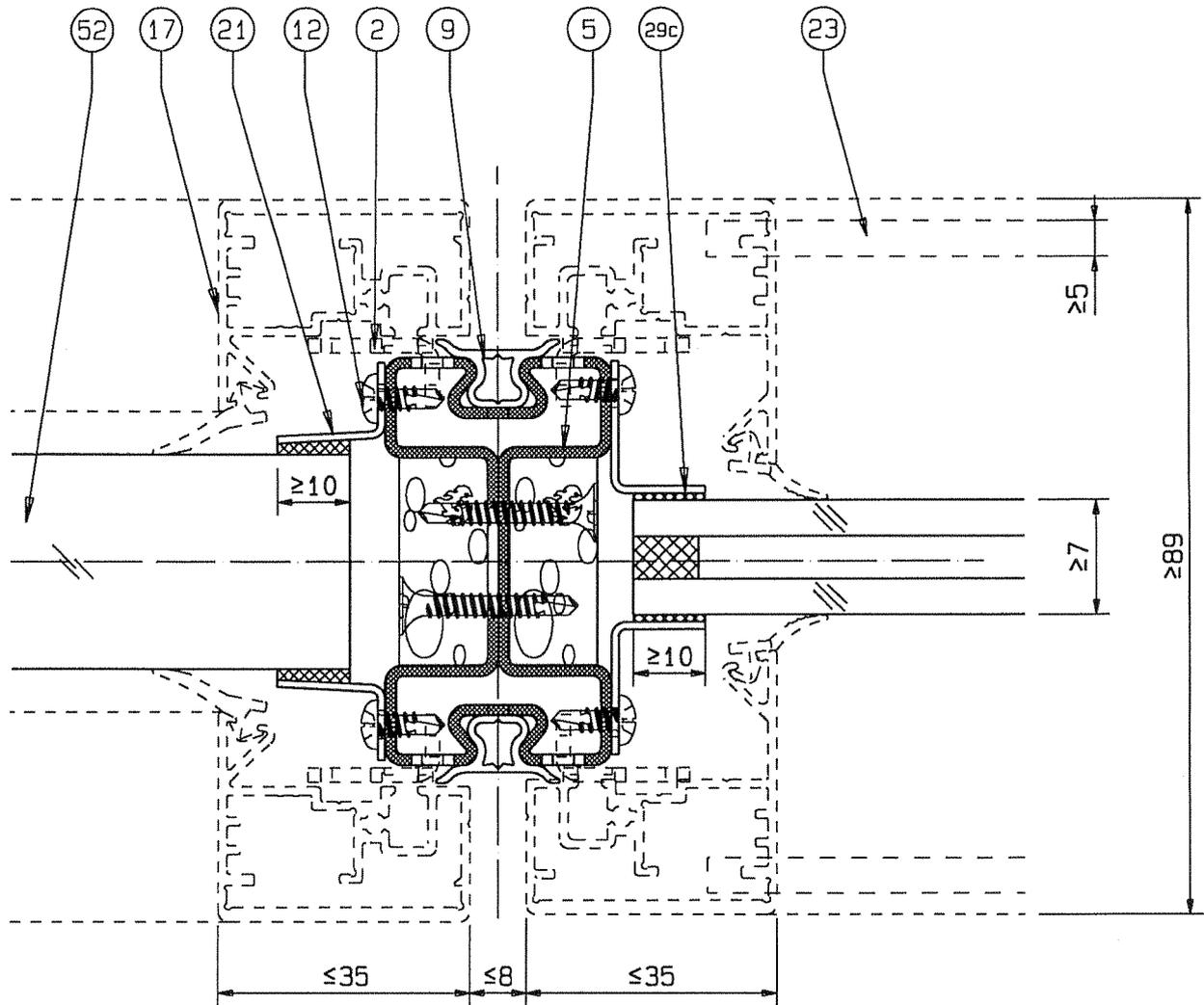
Positionsliste siehe Anlage 2.1.2.2 u.2.3

alle Maße in mm e11860

Brandschutzverglasung "Lindner Typ LVT G30-2"
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt E-E -

Anlage 7.1
zur Zulassung
Nr.Z-19.14-1143
vom 28.10.05



Positionsliste siehe Anlage 2.1.2.2 u.2.3

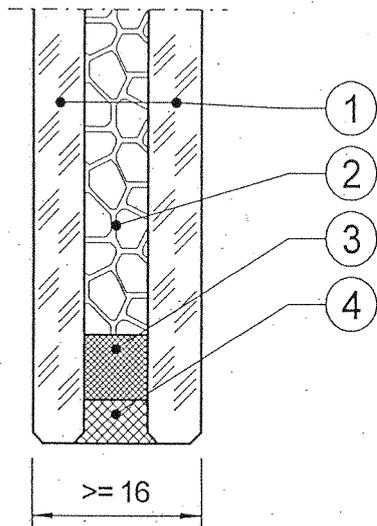
alle Maße in mm e11862

Brandschutzverglasung "Lindner Typ LVT G30-2"
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

- Schnitt E-E -

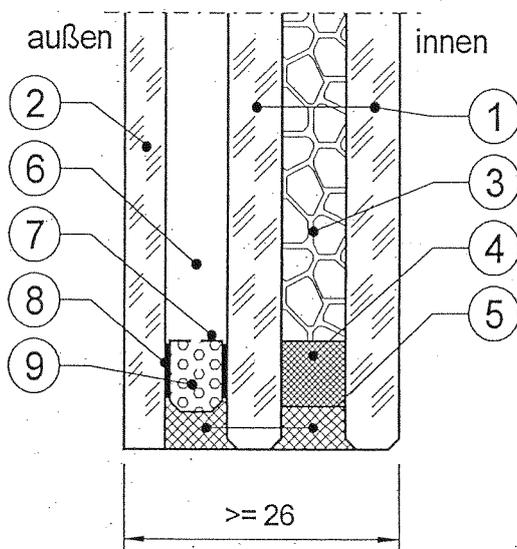
Anlage 7.2
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1143
vom 28.10.05

Verbundglasscheibe SGG CONTRAFLAM 30 N2



- 1) ESG, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder
ESG aus Gussglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE, SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS, oder
VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Alkali-Silikat, 6 mm dick
(Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 3) Abstandhalter
(Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 4) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff

Isolierglasscheibe SGG CONTRAFLAM 30 N2 ISO



- 1) ESG, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder
ESG aus Gussglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE, SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS, oder
VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Spiegelglas, ESG, VSG, VG* oder Gussglas, $\geq 4 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 3) Alkali-Silikat, 6 mm dick
(Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 4) Abstandhalter
(Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 5) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff
- 6) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 7) Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium ≥ 6 mm
- 8) Primärdichtung aus Polyisobutylen
- 9) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)

* nur bei Verwendung im Innenbereich

- Spiegelglas nach DIN 1249-3:1980-02 mit den physikalischen Eigenschaften nach DIN 1249-10:1980-08
- Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) nach DIN 1249-12:1990-09 aus Spiegelglas
- Gussglas nach DIN 1249-4: 1981-08 mit den physikalischen Eigenschaften nach DIN 1249-10:1990-08
- Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) nach DIN 1249-12:1990-09 aus Gussglas
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie aus den v.g. Gläsern nach Bauregelliste A, Teil 1
- Verbundglas (VG) aus den v.g. Gläsern nach DIN EN ISO 12543:1998-08

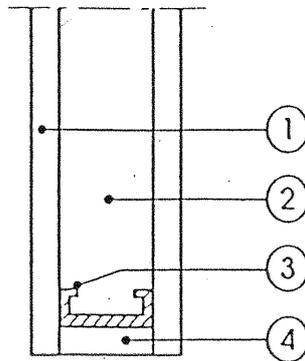


alle Maße in mm

Brandschutzverglasung " Lindner Typ LTV G30-2 "
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe "sgg CONTRAFLAM 30 N2" -
- Isolierglasscheibe "sgg CONTRAFLAM 30 N2 ISO" -

Anlage 8.1
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1143
vom



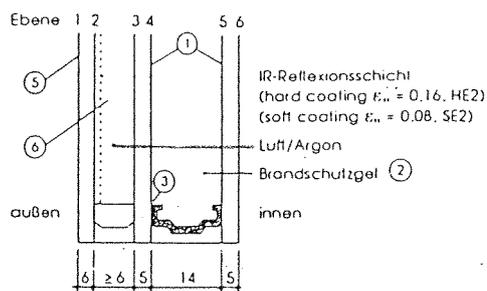
1. Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) ≥ 5 mm dick, farblos transparent oder in den Farben grau und Bronze, wahlweise vorgespannte, strukturierte Gußgläser (ESG) SR 178, ≥ 8 mm dick, oder SR 200 ≥ 6 mm dick oder teilvorgespanntes Glas (TVG) ≥ 5 mm dick, farblos transparent oder in den Farben grau und Bronze, wahlweise strukturiertes Ornamentglas 504, ≥ 6 mm dick.
2. Brandschutzmedium 14 mm dick. Die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) Berlin, hinterlegt.
3. Abstandhalter aus Kunststoff. Die Materialart ist beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) Berlin, hinterlegt.
4. Randversiegelung aus Polyurethan- oder Polysulfid-Dichtstoff. Die Materialart ist beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) Berlin, hinterlegt.



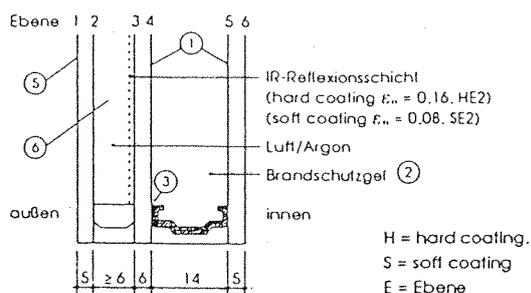
Brandschutzverglasung " Lindner Typ LTV G30-2 "
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe "FEWADUR 3014-1" -

Anlage 8.2
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1143
vom



Darstellung des Scheibenaufbaus
 FEWADUR * 3014-2-HE2, bzw. SE2



Darstellung des Scheibenaufbaus
 FEWADUR * 3014-2-HE3, bzw. SE2

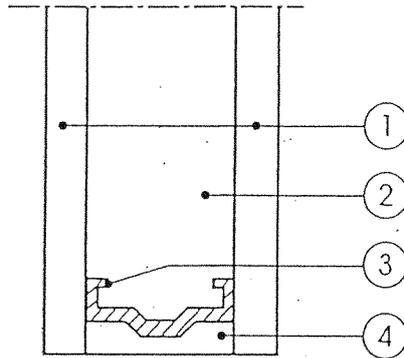
- H = hard coating.
 S = soft coating
 E = Ebene
1. Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) ≥ 5 mm dick, farblos transparent oder in den Farben grau und Bronze, wahlweise: vorgespannte strukturierte Gußgläser (ESG) SR 178, ≥ 8 mm dick oder SR 200, ≥ 6 mm dick oder: Teilvorgespanntes Glas (TVG) ≥ 5 mm dick, farblos transparent oder in den Farben grau und Bronze.
 2. Brandschutzmedium 14 mm dick. Die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) Berlin, hinterlegt.
 3. Abstandhalter aus Kunststoff. Die Materialart ist beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) Berlin, hinterlegt.
 4. Randversiegelung aus Polyurethan- oder Polysulfid-Dichtstoff. Die Materialart ist beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) Berlin, hinterlegt.
 5. Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) ≥ 5 mm dick, farblos transparent oder in den Farben grau und Bronze, beschichtet oder unbeschichtet, wahlweise: alle für Isolierglasscheiben geeigneten vorgespannten strukturierten Gußgläser (ESG) ≥ 5 mm dick, beschichtet oder unbeschichtet, wahlweise: farblos transparent oder in den Farben grau und Bronze, alle für Isolierglasscheiben geeigneten strukturierten Ornamentgläser ≥ 5 mm dick oder Verbundsicherheitsglas ≥ 6 mm dick oder beschuß- oder einbruchhemmende Funktionsglasscheibe
 6. Scheibenzwischenraum ≥ 6 mm.



Brandschutzverglasung " Lindner Typ LTV G30-2 "
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Isolierverbundglasscheibe "FEWADUR 3014-2" -

Anlage 8.3
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1143
 vom



Beschreibung des FEWADUR® F30-Verbund-Sicherheitsglases zur Verwendung in Innenräumen

1. Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) ≥ 6 mm dick, farblos transparent oder in den Farben grau und Bronze, wahlweise vorgespannte, strukturierte Gußgläser (ESG) SR 178, ≥ 8 mm dick, oder SR 200 ≥ 6 mm dick oder teilvorgespanntes Glas (TVG) ≥ 6 mm dick, farblos transparent oder in den Farben grau und Bronze, wahlweise strukturiertes Ornamentglas 504, ≥ 6 mm dick.
2. Brandschutzmedium 20 mm dick. Die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) Berlin, hinterlegt.
3. Abstandhalter aus Kunststoff. Die Materialart ist beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) Berlin, hinterlegt.
4. Randversiegelung aus Polyurethan- oder Polysulfid-Dichtstoff. Die Materialart ist beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) Berlin, hinterlegt.



Brandschutzverglasung " Lindner Typ LTV G30-2 "
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe "FEWADUR 3020-1" -

Anlage 8.4
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1143
vom

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
-
-
-
-
-
- Baustelle bzw. Gebäude:
-
-
-
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14- des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)



.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "Lindner Typ LVT G30-2"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 9
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1143
vom 28.10.2005